



GISBU

Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH

Jahresbericht 2018

GISBU mbH
Schiffdorfer Chaussee 30
27574 Bremerhaven

Tel: (0471) 9 47 58-0
Fax: (0471) 9 47 58-20
E-Mail: gisbu@diakonie-bhv.de
URL: <http://www.gisbu.de>
URL: <http://www.diakonie-bremerhaven.de>

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Wohnungsnotfallhilfe	4
2.1. Beratung und Begutachtung	4
2.2. Notunterkunft	7
2.3. Tagesaufenthalt	10
2.4. Aufsuchende Hilfe	11
2.5. Ambulantes Dauerwohnen	13
2.6. Wilhelm-Wendebourg-Haus	14
3. Straffälligenhilfe	18
3.1. Geldstrafentilgung	18
3.2. Geldstrafentilgung / Projekt Haftverkürzung	25
3.3. Täter-Opfer-Ausgleich	30
4. Jugendhilfe	32
4.1. Jugendwerkstatt „Holzbock“	32
4.2. Sozialer Trainingskurs	36
4.3. Betreuungsweisung	40
4.4. Betreutes Wohnen	42
4.5. Sozialer Trainingskurs Kinder	44
5. Hilfeangebote für Frauen bei häuslicher Gewalt und Obdachlosigkeit	46
6. Ausblick	51

1. Einleitung

Der 17. Jahresbericht der GISBU beginnt diesjährig damit, sich der Themen zu erinnern, die uns Ende des Jahres 2017 unter dem Punkt „Ausblick 2018“ beschäftigten.

Das Unternehmen „datenschutz nord GmbH“ mit Sitz in Bremen ist bereits seit dem Jahre 2009 mit dem Datenschutzkonzept der GISBU betraut und hat auch in den nachfolgenden Jahren immer wieder Überprüfungen und Anpassungen vorgenommen, wenn dies datenschutzrechtlich erforderlich war. Mithilfe des Unternehmens konnten wir deshalb relativ zügig unser Datenschutzkonzept anlässlich der Einführung der Datenschutzgrundverordnung nochmals überprüfen lassen. Erfreulicherweise ergab die Kontrolle, dass das bestehende Datenschutzkonzept nach wie vor allen gesetzlichen Anforderungen genügt.

In unserer stationären Einrichtung Wilhelm-Wendebourg-Haus führte der Abgleich, ob alle Bedingungen des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes durch die bestehenden Rahmenbedingungen gewährleistet werden, zu unerwarteten Synergieeffekten. Die Mitarbeiter/in, aber auch einige Nutzer der Einrichtung, nutzten die Thematik, um Vorschläge für eine Umgestaltung des Gemeinschaftsraumes und der Küche zu unterbreiten. Ferner erfolgten Anregungen, hauswirtschaftliche Abläufe zu verändern, einen Einkaufsfahrdienst einzuführen und neue Freizeitgestaltungen anzubieten.

Viele dieser Anstöße im Wilhelm-Wendebourg-Haus konnten bereits mit Erfolg umgesetzt werden. Einen großen Anteil daran hat Frau Christina Asmanidou, die am 01.05.2018 offiziell die Leitung des „Arbeitsbereiches 1 ambulant“ übernommen und sich zugleich erheblich in die fachliche Leitung des „Arbeitsbereiches 2 stationär“ eingebracht hat.

Mitte des Jahres 2018 konnten mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen die seit dem Jahr 2017 andauernden Verhandlungen über den Abschluss neuer Leistungs-Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für das Ambulant Betreute Wohnen, Holzbock, Sozialer Trainingskurs und Betreuungsweisung abgeschlossen werden.

Der bestehende Fachkräftemangel und leider auch die Erkrankung einiger Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin erforderten mehrere interne Umbesetzungen in der GISBU. Betroffen waren die Bereiche Aufsuchende Hilfe, Ambulantes Dauerwohnen, Holzbock, Wilhelm-Wendebourg-Haus und die Notunterkunft für Männer. Wir hatten trotz des angespannten Arbeitsmarktes Glück, Bewerber für die offenen Stellen zu begeistern, um die bestehenden Hilfsangebote auch im Jahr 2018 kompetent, sachgerecht und zeitnah erbringen zu können.

Zu guter Letzt ist ein Dank auszusprechen, den Mitarbeitern/innen der GISBU, den Mitarbeitern/innen unserer Kooperationspartner von der STÄWOG mbH und GEWOBA AG, den Beschäftigten des Jobcenters Bremerhaven, des Sozialamtes, des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, des Ordnungsamtes und allen sonstigen Menschen, die sich für die gesellschaftlichen und sozialen Belange in dieser Stadt einsetzen.

Gabriela von Glahn
Gesamtleitung

2. Wohnungsnotfallhilfe

2.1. Beratung und Begutachtung

Im Jahresberichtszeitraum 2018 sind insgesamt 617 Wohnungsnotfälle von uns registriert worden. Im direkten Vergleich zum Berichtszeitraum 2017 sind also die Fallzahlen genau gleich geblieben.

Wie üblich waren die Singlehaushalte am häufigsten betroffen. Von den insgesamt 617 durchgeführten Beratungen waren die Singlehaushalte mit 461 Fällen ohne Kind (74,8 %) und 50 mit Kind vertreten, insgesamt also 511 Fälle. Bei den Paarhaushalten lagen die Fallzahlen in 2018 bei 106 Beratungen, wobei die Paare ohne Kinder 60 (9,7 %) und mit Kindern 46 Beratungen (7,5 %) ausmachten. Bei diesen Haushalten blieben die Beratungszahlen mit 127 Beratungen unverändert.

Die Auswertung der Fallzahlen nach dem Geschlecht verdeutlicht wie in den Vorjahren, dass die Männer mit insgesamt 470 (76,2 %) Beratungen am häufigsten vertreten waren.

Bei vielen dieser von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen reichte es nicht aus, eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Vermieter zu vereinbaren. Häufig war es notwendig, zusätzliche ambulante Hilfen zu installieren, um die multiplen Probleme anzugehen.

Die Notwendigkeit, die betroffenen Haushalte wegen multipler Verschuldungen an eine Schuldnerberatungsstelle zu verweisen, um sich dort über die Möglichkeiten der Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens zu informieren, zeigte sich immer häufiger.

Neben Einkommenseinbußen wegen des Eintritts einer Arbeitslosigkeit und / oder wegen einer Leistungssanktion des Jobcenters, waren es oftmals Suchtproblematiken und auch psychische Erkrankungen, die den Wohnungsnotfall begleiteten.

Die Notwendigkeit, das Zahlungsverhalten zusätzlich abzusichern, etwa durch monatliche Kontrollen des Zahlungsverhaltens, Vereinbarungen von Direktzahlungen der zukünftigen Mieten und Raten über das Jobcenter oder Überleitung monetärer Mittel des Klienten auf ein Verwahrgeldkonto der GISBU, wurde oftmals erforderlich, um den Wohnungsnotfall überhaupt zu beheben.

Die meisten Wohnungsnotfälle wurden uns vonseiten der Vermieter gemeldet, in 2018 waren es 265 Fälle (42,9 %). Neben den großen Gesellschaften wandten sich immer öfter auch Privatvermieter an uns. Danach folgten Meldungen über das Jobcenter / Sozialamt mit 166 Fällen (26,9 %) sowie durch die Verwaltungspolizei mit 112 Fällen (18,2 %).

Alle übrigen Kontakte entstanden durch Selbstmeldungen der Mieter, weil sie unsere Einrichtung bereits kennen oder einen Hinweis von Bekannten bekommen haben sowie von anderen sozialen Einrichtungen.

Abschließend möchten wir bemerken, dass wir aus den letzten beiden Jahren den Eindruck gewonnen haben, dass die Anzahl von Wohnungsnotfällen bei älteren Menschen gestiegen ist. Aus diesem Grund haben wir unsere Statistik intern um diesen Personenkreis (älter als 60 Jahre) erweitert, um ggf. ein gezieltes Unterstützungssystem zu entwickeln. Bereits jetzt können wir sagen, dass dieser Personenkreis in der Regel eher durch gezielte Hausbesuche, als durch unser schriftliches Hilfsangebot, zu erreichen ist.

Begutachtung

Die Fallzahlen für die Begutachtungen / Stellungnahmen nach § 22 Abs. 5 SGB II umfassten im Jahre 2018 insgesamt 220 Fälle, so dass im Vergleich zum Jahre 2017 mit 319 Fällen ein deutlicher Rückgang zu vermerken ist.

Die Gründe, die den Auszugswunsch, zumeist aus dem eigenen Elternhaus stützen sollen, sind neben den schwerwiegenden sozialen Gründen, wie auch schon im Jahr 2017, zunehmend gesundheitliche Aspekte, insbesondere psychische Erkrankungen des jungen Antragstellers / der jungen Antragstellerin oder auch deren Eltern. Dabei sind wir darauf angewiesen, von den involvierten Fachärzten oder anderen geeigneten Stellen Informationen über das Krankheitsbild zu erhalten, um beurteilen zu können, ob daraufhin die Bewilligung von eigenen Kosten für eine Unterkunft gestützt werden kann. Die Dauer dieser Verfahren ist immer davon abhängig, wie schnell uns von dritter Seite die entsprechenden Informationen mitgeteilt werden, wobei es auch zum Teil auf die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern ankommt.

Auffällig war im Jahr 2018, wie auch schon im Vorjahr, die häufige Begleitung der jungen Erwachsenen von Kollegen fachlicher Hilfen wie der „Ambulanten Perspektive“ oder der „bap“ bzw. aus Maßnahmen der Agentur für Arbeit, wie beispielsweise dem „Kompass“. Hier manifestierte sich unser Eindruck, dass sich die Erkrankung junger Menschen an psychischen Syndromen verstärkt und die jungen Erwachsenen zunehmend mit ihrer Lebenssituation überfordert sind.

Darüber hinaus konnten wir beobachten, dass immer häufiger die Eltern der jungen Erwachsenen bereits im Vorfeld der Begutachtung im Rahmen einer Beratung an uns herantreten und von ihrer Überforderung im Hinblick auf den Umgang mit dem eigenen Kind sprechen. Ursachen dazu sind mehrfach bereits lange Vorgeschichten bezüglich der Erziehungskompetenz der Eltern in Verbindung mit Inanspruchnahme von Unterstützung durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen. Die Eltern berichteten uns in den Beratungen von ihrer Ohnmacht und Hilflosigkeit den eigenen Kindern gegenüber und führten dabei nicht selten Kriminalität oder Drogenkonsum der jungen Erwachsenen an. Eigener Wohnraum und somit die räumliche Trennung war dann zumeist der letzte Ausweg aus Sicht der Eltern.

In diesem Zusammenhang ist unser Auftrag, alltägliche Streitigkeiten und normentsprechende Generationskonflikte im Rahmen des häuslichen und entwicklungspsychologischen Abnabelungsprozesses von zerrütteten Eltern-Kind-Beziehungen zu differenzieren. Diese Ermittlung besonderer Lebensumstände erfordert oftmals den Einbezug von Arbeitsvermittlern, Fallmanagern, Fachärzten und Jugendhilfemitarbeitern.

Der im Jahr 2017 beobachtete Zustrom von jungen Flüchtlingen aus Syrien und benachbarten Ländern hat 2018 eine Abnahme erfahren. Es sprachen zwar nach wie vor junge Menschen unterschiedlicher Kultur und Herkunft vor, jedoch deutlich weniger Zuwanderer aus Kriegsgebieten. Trotzdem war die Vorsprache der ausländischen Jungerwachsenen oft mit der Argumentation beengten elterlichen Wohnraumes verknüpft, was uns entsprechend dazu veranlasst hatte, diesen in Hausbesuchen zu prüfen. Nach der aktuellen Rechtsprechung sind u.a. die Anzahl der Zimmer, das Alter von eventuellen Geschwistern und eine Geschlechtertrennung zu beachten.

Eine Bewertung der Lebenssituation des jungen Menschen erfolgte selbstredend immer unter Heranziehung der aktuellen Sozialrechtsprechung, in vielen Fällen in Teamarbeit, um eine größtmögliche Objektivität zu ermöglichen. Eine Einbeziehung der Eltern in den Begutachtungsprozess war für eine Entscheidung vielfach elementar wichtig, führt aber zum Teil auch dazu, dass sich die Verfahren zeitlich gesehen verlängerten.

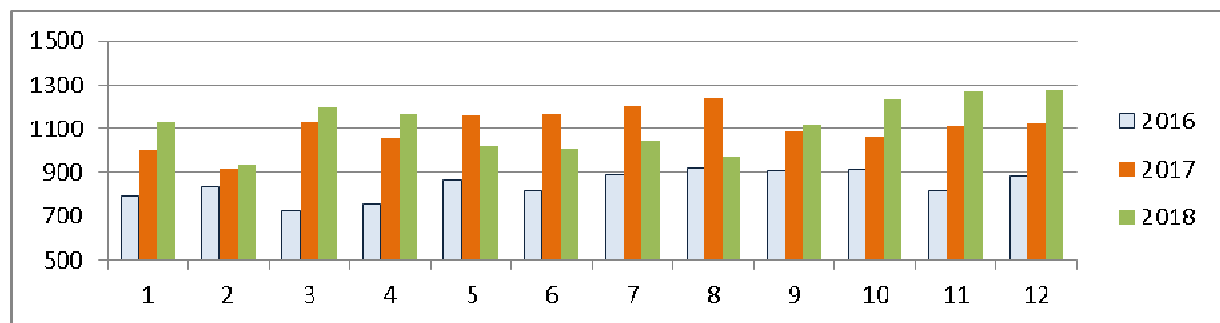
2.2. Notunterkunft

Die bestehende Notunterkunft in der Schiffdorfer Chaussee 30 war auch im Jahre 2018 durchgängig um 10 Notschlafplätze in einer externen Notunterkunft erweitert, um den Belegungszahlen und Anfragen von wohnungslosen Männern nach Übernachtungsplätzen gerecht zu werden.

Personell gab es im Jahr 2018 einige Umstrukturierungen. Die bis Mai zuständige Sozialarbeiterin für die Notunterkunft in der GISBU übernahm Leitungsaufgaben und musste sich arbeitstechnisch neu ausrichten. Dafür übernahm zum 1. Juli eine Heilerziehungspflegerin mit umfangreichen Berufserfahrungen in der Wohnungsnotfallhilfe und der Sozialpsychiatrie die freigewordenen Aufgaben in der Notunterkunft der Männer. Die halbe Stelle, die im Zuge der Einrichtung der externen Notunterkunft in 2017 geschaffen wurde, blieb auch in 2018 erhalten.

Für das Jahr 2018 lässt sich der stetige hohe Bedarf an Notschlafplätzen anhand der Belegungszahlen darstellen. Die Belegung von 114 % im Jahresdurchschnitt ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 10 % gestiegen. Dies betrifft sowohl die Auslastung im Haupthaus (2018: 124 %, 2017: 103 %) als auch die in der externen Notunterkunft (2018: 95 %, 2017: 87 %).

In den Sommermonaten gab es einen Rückgang in den Belegungszahlen zu verzeichnen, was vermutlich auf das extrem sonnige und trockene Wetter zurückzuführen ist. Der August stellte mit 89,5% die geringste Auslastung dar.



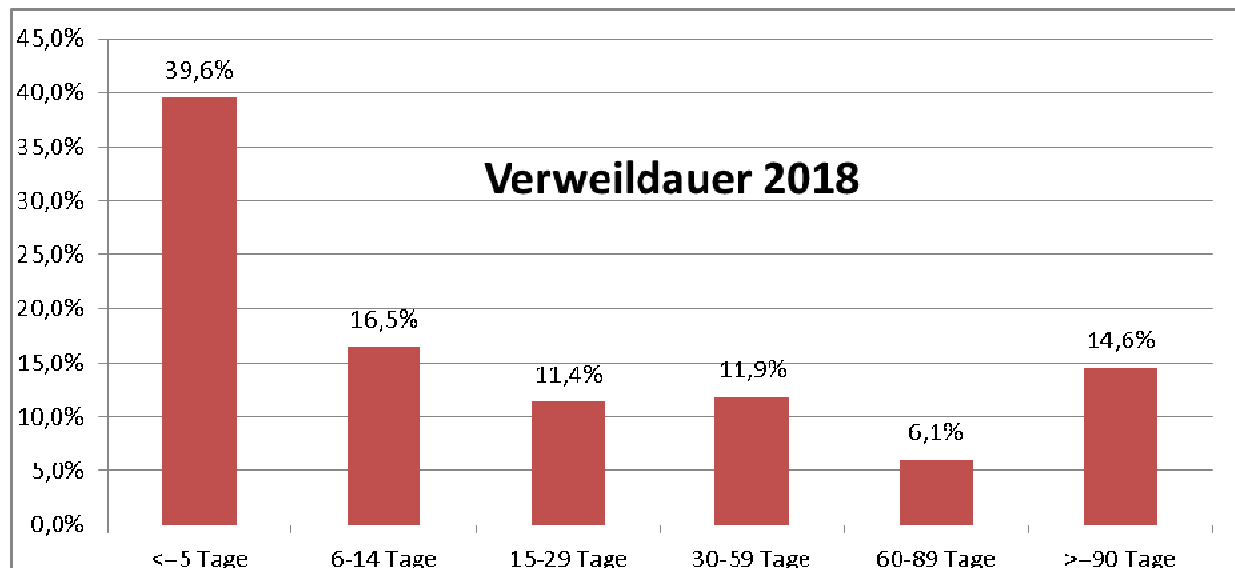
Die hohe Auslastung zeigt sich in der gestiegenen Anzahl der Hilfesuchenden. Im Jahr 2018 haben 258 Männer die Notunterkunft (Haupthaus und Externe) genutzt. 37 % der Nutzer sind mehrfach ein- und ausgezogen, wodurch sich die 411 Vorgänge erklären.

Die Einrichtung einer Notunterkunft wird geprägt davon, ein niedrighschwelliges Hilfeangebot vorzuhalten. Es soll Hilfesuchenden Unterkunft bieten, auch wenn sie in anderen Einrichtungen noch nicht oder nicht mehr tragbar sind bzw. dort aufgrund von Vollbelegung vorerst keinen Platz bekommen können. Für die Arbeit in der Notunterkunft selbst bedeutete dies, dass wir immer wieder mit psychisch stark auffälligen Klienten zu tun hatten, die z.T. medizinische Hilfe ablehnten. Hier waren wir vermehrt auf die Unterstützung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst, die Rettungsleitstelle sowie die Polizei angewiesen, um selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten abzuwenden oder Hausverbote durchzusetzen. Zudem kamen vermehrt Männer in die Notunterkunft, die körperliche Gebrechen oder starke Verletzungen

aufwiesen, die ein pflegerisches Setting erforderten, welches die Notunterkunft konzeptionell nicht gewährleisten oder gar vorhalten kann.

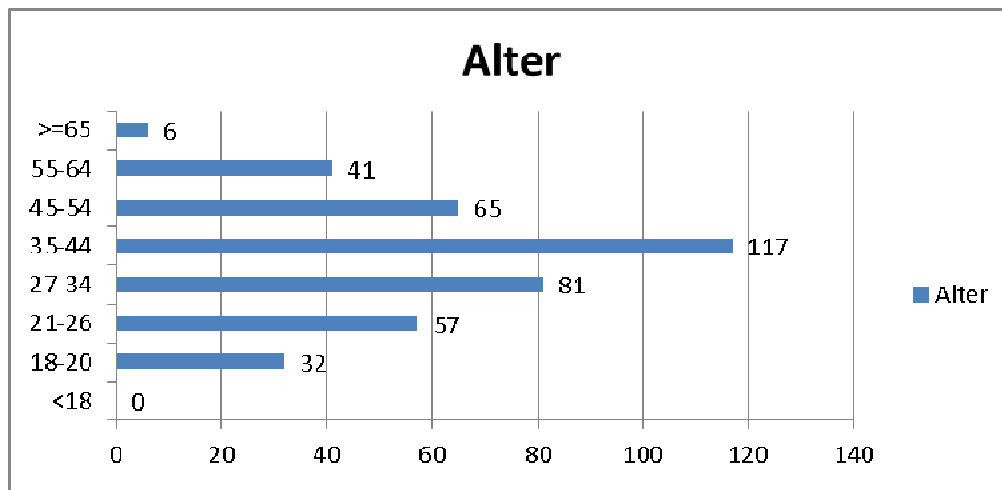
Trotz intensiver Arbeit nah an den Klienten sind die Verweildauern mit denen des Vorjahres fast identisch.

67,5 % der Klienten konnten die Notunterkunft nach einem Monat wieder verlassen, 39,6 % von ihnen bereits nach weniger als 5 Tagen. 32,6 % der Hilfesuchenden benötigten die Notunterkunft länger als einen Monat. 14,6 % verblieben länger als 3 Monate in der Notunterkunft.



Die Personen, die nur kurz die Notunterkunft nutzten, verfügten oftmals noch über persönliche Ressourcen, um die Notlage aus eigenen Kräften zu bewältigen. Die Männer, die längerfristig die Notunterkunft in Anspruch nehmen mussten, hatten meist multiple Problemlagen zu bewältigen, die einen Auszug aus der Notunterkunft erschwerten. Vordringlich eine negative Schufa und evtl. ein vorausgegangener Wohnraumverlust schränkten die Möglichkeiten, eine neue, im Preisrahmen liegende Wohnung zu erhalten, massiv ein. Suchterkrankungen und/ oder psychische Auffälligkeiten erschwerten die Wohnraumsuche noch einmal und erwiesen sich für uns auch im Jahr 2018 als sehr schwierig.

Im Bereich der Altersverteilung waren im Jahr 2018 die 35 bis 44- Jährigen am häufigsten vertreten, ganz im Gegenteil zu dem Jahr 2017, hier lag der Schwerpunkt bei den Personen zwischen 27 und 34 Jahren. Im Alterssegment der 18-26 jährigen ist der Anteil der Hilfesuchenden im Vergleich zum Vorjahr von 20 % auf 22 % nur leicht gestiegen. Dennoch benötigt jeder 5. Nutzer in jungen Jahren das niedrigschwellige Hilfeangebot der Notunterkunft. Der Anteil der über 65-Jährigen hat zwar abgenommen, der der 55 bis 64-Jährigen jedoch stark zugenommen. Da viele wohnungslose Männer durch das Leben auf der Straße sowie durch Alkohol- und Drogenkonsum vorgealtert sind, treten in der Notunterkunft die gesundheitlichen Hilfebedarfe dieser Altersgruppe deutlich hervor.



Im Jahr 2018 besaß der größte Anteil der Hilfesuchenden (ca. 65 %) die deutsche Staatsangehörigkeit.

Weitere 20 % der Bewohner kamen aus einem EU-Land, ca. 15 % waren Drittstaatenangehörige. Ein Großteil dieser Hilfesuchenden hatte Anspruch auf SGB II-Leistungen. Ansonsten standen wir mit der Ordnungsbehörde in Kontakt, wenn es um die ordnungsrechtliche Unterbringung der wohnungslosen Männer ging, die über keinerlei Leistungsanspruch verfügten.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die interne und externe Notunterkunft wohnungslosen Männern mit vielfältigsten besonderen sozialen Schwierigkeiten auch im Jahr 2018 Schutz und Beratung angeboten hat.

2.3. Tagesaufenthalt

Der Tagesaufenthalt in der Schiffdorfer Chaussee 30 bietet einen Schutz- und Kommunikationsraum, welcher sich nach wie vor an hilfebedürftige Personen aus dem ganzen Stadtgebiet richtet. Die Nutzung des Badezimmers sowie der Gebrauch der Waschmaschine und des Trockners sind zur Körperhygiene und Reinigung der Kleidung über den Tagesaufenthalt möglich. Für tagesaktuelle Informationen hängt eine Zeitung aus, auch ein Radio sowie ein TV - Gerät stehen zur Nutzung bereit. Ein Frühstück und Mittagessen, sowie kleine Imbisse und Getränke, können gegen ein geringes Entgelt zu den Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

Das Angebot des Tagesaufenthaltes wurde im Vergleich zu den Vorjahren zahlenmäßig konstant in Anspruch genommen. Im Jahr 2018 wurde der Tagesaufenthalt als Schutzraum mit seinen weiteren Angeboten von durchschnittlich 33,4 Personen pro Tag aufgesucht. Der Frauenanteil lag im Jahr 2018 bei 9,9 % (2017 8,9 %), hingegen betrug der Anteil der Männer 90,1 % (2017 91,1 %).

Die angebotenen Mahlzeiten werden sehr unterschiedlich in Anspruch genommen. Am Frühstück nehmen im Durchschnitt 6,6 Personen, am Mittagessen 1,8 Personen teil.

Aufgrund der räumlichen Nähe wurde der Tagesaufenthalt stark von Personen genutzt, welche sich in der Notunterkunft für wohnungslose Männer befinden, beispielsweise zum Empfang von Besuch. Personen, welche in anderen Bereichen der GISBU mbH Hilfe erfuhren, nutzten den Tagesaufenthalt als Wartebereich, mit der Möglichkeit des Erwerbs von Kaffee, Snacks oder Erfrischungsgetränken. Als Nutzer weiterhin stark vertreten waren Personen, die den Tagesaufenthalt zur postalischen Erreichbarkeit benötigten. Allein um die Leistungsgewährung des Jobcenters und die Erreichbarkeit für die Agentur für Arbeit sicherzustellen, waren 417 Personen, darunter 93 Frauen, über den Tagesaufenthalt mit einer Postadresse vermerkt. Von den Neuanmeldungen im Jahr 2018 hatten 142 Personen, davon 36 Frauen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet.

	Besucher	pro Tag	Männer	Frauen	Frühstück	pro Tag	Mittag	pro Tag
Januar	1085	35,0	977	108	220	7,1	44	1,4
Februar	904	32,3	832	72	183	6,5	48	1,7
März	1077	34,7	975	102	224	7,2	28	0,9
April	1001	33,4	873	128	151	5,0	36	1,2
Mai	892	28,8	799	93	144	4,6	19	0,6
Juni	873	29,1	786	87	129	4,3	82	2,7
Juli	951	30,7	861	90	129	4,2	28	0,9
August	964	31,1	866	98	157	5,1	29	0,9
September	958	31,9	868	90	213	7,1	80	2,7
Oktober	1057	34,1	949	108	289	9,3	64	2,1
November	1239	41,3	1126	113	320	10,7	111	3,7
Dezember	1176	37,9	1060	116	261	8,4	102	3,3
Gesamt	12177	33,4	10972	1205	2420	6,6	671	1,8

	Gesamt	Frauen	Männer
Anzahl (%)	12177 (100%)	1205 (9,9%)	10972 (90,1%)

2.4. Aufsuchende Hilfe

Im Jahr 2018 haben 52 Personen die Unterstützung der Aufsuchenden Hilfe in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um 15 Frauen und 37 Männer und damit wurden im Vergleich zum Vorjahr 13 Personen weniger betreut. Insgesamt konnten 18 Personen nach Beendigung der Aufsuchenden Hilfe in eine gesicherte Lebensgrundlage entlassen werden.

Ferner haben wir auch im vergangenen Berichtszeitraum vermehrten Kontakt zum Versorgungsamt und dem MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkasse) herstellen und begleiten müssen, da die Fälle der Klienten, die in eigenem Wohnraum verwahrlost waren und aufgrund dessen über die Vermieter bzw. Nachbarn gemeldet wurden, im Vergleich zum Vorjahr angestiegen sind.

Auffällig im Jahr 2018 war vor allem der Anteil sehr junger Menschen im Alter von 18 bis 25 Jahren. Dazu muss bedacht werden, dass der hiesige Sozialhilfeträger stest in der Vergangenheit darauf verwiesen hat, die Klienten im Alter von 18 bis 20 Jahren vorrangig im Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeträgers, nicht in der Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII, zu sehen. In der Praxis verweisen wir diese Altersgruppe folglich zunächst immer auf eine Vorsprache beim hiesigen Jugendhilfeträger. Der Kontakt zu uns erfolgte in der Regel aus vorheriger Präventionsarbeit bzw. aus der Zusammenarbeit mit den Kollegen der Notunterkunft.

Weiterhin ist der Anteil der jungen Menschen zwischen 21 und 25 Jahren erwähnenswert. Wir haben hier einen deutlichen Anstieg gegenüber dem Jahr 2017 beobachten können. Vor allem die Grundproblematik der jungen Menschen ähnelte sich deutlich. Alle hatten Schwierigkeiten im Elternhaus erlebt und aufgrund dieser problembelasteten Beziehungen den Bezug von eigenem Wohnraum angestrebt. Wir haben die Klienten in diesem Zusammenhang kennengelernt und sind auf die teilweise große Überforderung, eigenständig Wohnraum beziehen zu müssen, aufmerksam geworden.

Auch in dieser Altersgruppe konnte es bei Beantragung unserer Unterstützungsleistungen noch dazu kommen, dass das Sozialamt den Jugendhilfeträger als vorrangig erachtete und den Klienten dann entsprechend verwies. Das passierte vornehmlich dann, wenn die Familie des Klienten im Vorfeld Kontakte zum Amt für Jugend und Familie gepflegt hatte. Vorleistungen, die wir in einigen Fällen notwendigerweise vor der Gewährung der Aufsuchenden Hilfe leisteten, beispielsweise begleitete Behördengänge oder Wohnungsbesichtigungen, gingen dann zu unseren Lasten.

Allgemein ist anzuführen, dass wir im Jahr 2018 beobachten könnten, dass Klienten mit einem enormen Hilfebedarf nicht in die Hilfe gelangten, weil sie den Begutachtungstermin, teilweise mehrfach, verstreichen ließen. Für diese vorzeitigen Abbrüche der Zusammenarbeit sehen wir hauptsächlich das Unvermögen der Klienten verantwortlich, beschwerliche und arbeitsintensive Wege durchzuhalten. Die Gruppe der Personen umschloss hierbei alle Altersstufen und ist somit nicht spezifisch auf die Jugendlichkeit und damit verbundene Unreife zurückzuführen.

Die Gruppe der Menschen, die in eigenem Wohnraum ganz und gar zu verwahrlosten drohten, waren Klientel im oder kurz vor dem Rentenalter, mit einem geringen Einkommen wie Renten oder SGB XII Leistungen. Neben Fehleinschätzungen ob der eigenen finanziellen Möglichkeiten, trafen wir oft auf unzureichende Selbsthilfemöglichkeiten der älteren Menschen. Ein häufiges Szenario für das Einsetzen von persönlichen Notlagen bei dieser Personengruppe bildete der Todesfall des Partners oder die Überschreitung der Mietobergrenze bei einem Sozialleistungsbezug mit anschließender Kostensenkungsaufforderung des Grundsicherungsträgers. Zudem waren sie häufig auch gesundheitlich eingeschränkt (Schlaganfall, Herzprobleme, COPD, Krebserkrankungen, Bandscheibenvorfälle, Lebererkrankungen). In einigen Fällen trat eine hohe Verschuldung hinzu. Die Aufsuchende Hilfe setzte in diesen Fällen bei der Regelung der Finanzen, der Schuldenregulierung und der Klärung von Ansprüchen, z.B. auf einen Pflegegrad oder einen Schwerbehindertenausweis, ein.

Da es den älteren und gesundheitlich eingeschränkten Klienten zahlreich nur schwerlich möglich war, unsere Räumlichkeiten aufzusuchen, fanden in der Regel bei diesen Hausbesuche statt. Die Tendenz, dass sich unsere Arbeit mehr außer Haus ereignet, hat sich im Berichtsjahr 2017 schon erwiesen und nun im Jahr 2018 verfestigt. Die Vereinbarung von festen Terminen mit Klienten wurde zeitgleich immer bedeutender.

Positiv ist die gute Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Bremerhaven anzuführen. Weiterhin wurden uns Klienten durch die Kollegen im Bereich „Wohnen und Beraten“ im Zusammenhang mit bevorstehenden Zwangsräumungen vermittelt. In diesem Bereich war oftmals ein besonders sensibles Vorgehen notwendig, um Kontakt zu den betreffenden Personen herzustellen. Viele „verschanzten“ sich in ihrem Wohnraum und öffneten aus Sorge vor einem Wohnungsverlust die Tür lieber nicht. Wir hatten in mehreren Fällen die betreffenden Personen über einige Tage wiederholt aufgesucht und schriftliche Nachrichten hinterlassen. Dieses Vorgehen hat bei allen Klienten zum Erfolg geführt, so dass entsprechend auch Zwangsräumungen verhindert werden konnten.

Wie im vergangenen Berichtszeitraum ist uns auch im Jahr 2018 eine hohe Frequentierung durch weibliche Klientel aufgefallen. Vor 2016 bildeten die Frauen in unserer Arbeit der Aufsuchenden Hilfe eher eine vereinzelte Ausnahme. Aktuell können wir von einem deutlichen Anstieg und allen Altersstufen berichten.

Die Bestellung rechtlicher Betreuung innerhalb unseres Arbeitszeitraumes mit den Klienten war weiterhin ein nicht zu unterschätzendes Thema. Die Zusammenarbeit mit den rechtlichen Betreuern haben wir im Jahr 2018 überwiegend positiv wahrgenommen.

Die Vermittlung von Klienten in angemessenen Wohnraum gestaltete sich weiterhin sehr schwierig. Die Kontakte zu Vermietern, die sogenannten toleranten Wohnraum anbieten, sind immens wichtig, um unser Klientel mit häufig multiplen Problemen wohnraumtechnisch überhaupt zu versorgen. Wie in den Jahren zuvor mussten wir 2018 unterschiedliche und oftmals mehrere Hilfesysteme einsetzen, um den Bedarf einer Person zu decken.

2.5. Ambulantes Dauerwohnen

Im Ambulanten Dauerwohnen haben wir innerhalb des Jahres 2018 acht Männer und eine Frau, Kostenträger für diese war der Landkreis Cuxhaven, betreut. Mitte des Jahres 2018 kam noch eine Klientin, die wir bis dahin innerhalb der Aufsuchenden Hilfe betreut hatten, zum Ambulanten Dauerwohnen dazu. Es zeigt sich immer häufiger, dass die Rahmenbedingungen des Ambulanten Dauerwohnens auch für jüngere Menschen gelten. Wir haben bei vielen jüngeren Menschen, die wir im Rahmen der Aufsuchenden Hilfe begleiteten, einen längerfristigen Bedarf feststellen müssen und dementsprechend reagiert.

Bemerken möchten wir, dass das Klientel des Ambulanten Dauerwohnens nach der Leistungsbeschreibung der Hilfe leicht „auszumachen“ ist. In der Praxis erweist sich die Eindeutigkeit der Eingruppierung einer Person in die Hilfe nach den §§ 67 ff SGB XII, in Abgrenzung zur Hilfeform nach den §§ 53 ff. SGB XII, aber oftmals als schwierig.

Im Berichtszeitraum wurde das wöchentliche Frühstück in den Büroräumen in der Langen Str.64 durchgängig angeboten und sehr gut angenommen. An unserem wöchentlichen Frühstückstag hatten alle Klienten die Möglichkeit, mit uns zusammen ihre Post zu bearbeiten. Zudem planten wir an diesen Tagen Termine zu Ärzten und Behörden, die erledigt werden mussten, und boten das gemeinsame Einkaufen an.

Die Klienten, die nicht am wöchentlichen Frühstück teilnehmen konnten oder wollten, suchten wir persönlich auf, um deren Post, Termine und u.ä. zu besprechen. War es einem Klienten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, zum Einkaufen mitzukommen, schrieb er uns eine Einkaufsliste und wir kauften für ihn ein. Darüber hinaus regelten wir kleinere Reparatur- und Aufbauarbeiten in den Wohnungen der Klienten, die sie selbstständig nicht bewältigen konnten. Bei Reparaturarbeiten, die wir nicht erledigen konnten, informierten wir den Vermieter oder die jeweiligen Handwerkerfirmen. Bei Bedarf tauschten wir Mobiliar und Elektrogeräte aus, möglichst aus unserem kostenlosen Fundus, den wir aus Spenden vorhalten.

Einige unserer Klienten haben eine gesetzliche Betreuung, mit der eng Kontakt gehalten wurde. In unserer Arbeit ist es weithin notwendig, das Gesundheitsamt zu Rate zu ziehen, wenn Klienten körperlich stark abgebaut hatten, eine Verwahrlosung drohte oder wir keinen direkten Zugang zu den Klienten mehr bekommen konnten. Für uns war und ist dies als Absicherung unserer Arbeit zu verstehen, um die richtigen und notwendigen Schritte in der jeweiligen Situation zu wählen.

Viele Klienten scheuten den Hausarzt oder das Krankenhaus wegen schlechter Erfahrungen oder einfach aus Angst. Oftmals bestanden Ängste vor einer Entgiftung, die schon in der Vergangenheit nichts bewirken konnte und aufgrund dessen von den Personen nicht gewünscht wird. Daher mussten wir unsere Klienten immer wieder darauf hinweisen, dass ein Hausarzt wichtig ist, allein schon, um Anträge für Schwerbehinderung, Pflegegrad und alles Weitere auf den Weg bringen zu können. Bei einer Verweigerung von Arztbesuchen, die uns notwendig erschienen, ließen wir uns dies von den betroffenen Personen schriftlich bestätigen, um uns in unserer Arbeit abzusichern.

Damit der Wohnraum so lange wie möglich für die Klienten erhalten werden kann, wurde ein großes Netzwerk, bestehend aus Pflegediensten, Ärzten, gesetzlichen Betreuern und uns aufgebaut, um den Weg in eine stationäre Einrichtung ganz oder zumindest zeitweilig aufzuhalten.

2.6. Wilhelm-Wendebourg-Haus

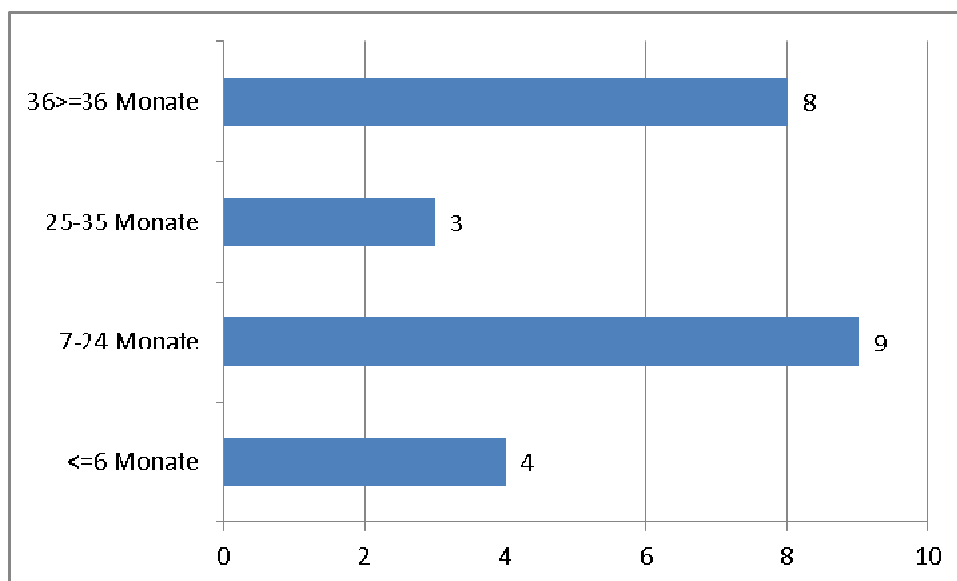
Das Wilhelm-Wendebourg-Haus (WWH), eine Einrichtung im Sinne des § 9 Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG), ist für Personen angedacht, die durch außerordentliche Problemlagen einen besonders intensiven Hilfebedarf aufweisen und neben der Wohnraumüberlassung auf erhebliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind.

Belegungsstruktur

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 24 Personen in ihren schwierigen Lebenslagen unterstützt. 4 Personen sind aus dem Wilhelm-Wendebourg-Haus aus- und 6 Personen eingezogen. Die Auszüge erklären sich durch zwei Todesfälle, die anderen zwei Personen sind aufgrund ihrer hohen Pflegebedürftigkeit in das Gesundheitssystem gewechselt.

Die Einzüge erfolgten in drei Fällen wegen unzumutbarer Wohnverhältnissen, in zwei Fällen lebten die Personen vorher in der Notunterkunft für Wohnungslose, eine Person wurde aus der Haft entlassen.

Zur Verweildauer ist anzumerken, dass 4 Personen unter einem halben Jahr das Haus in Anspruch genommen haben, 8 Personen wohnen länger als drei Jahre dort. Die übrigen Nutzer, 50% der Fälle, haben Verweildauern von 7 bis 35 Monaten.

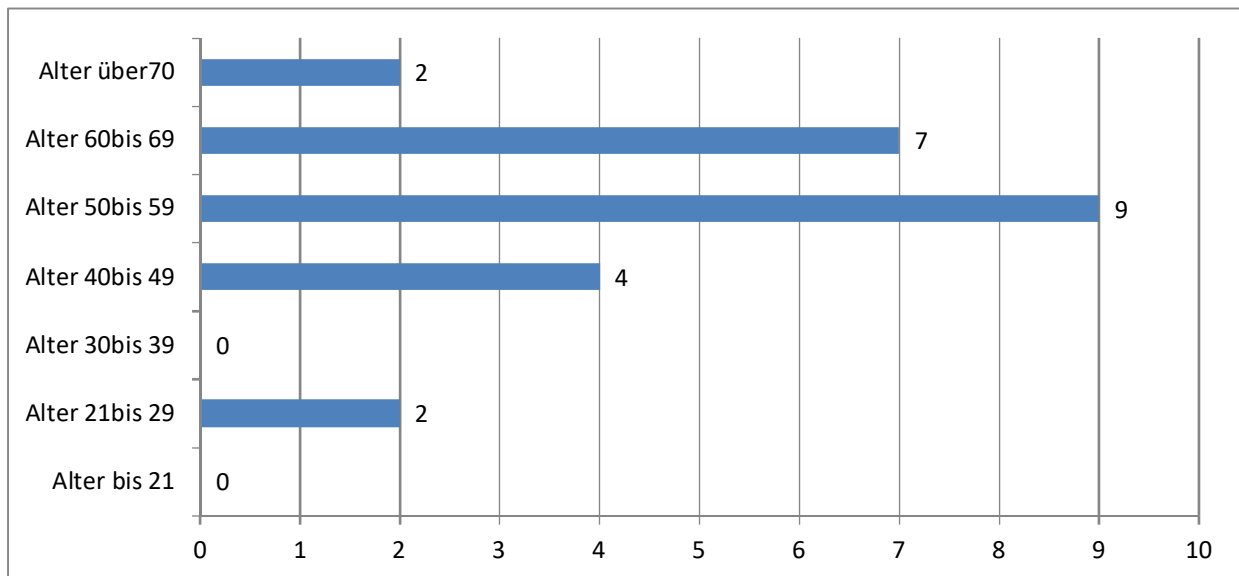


Die Auslastung lag im Jahr 2018 bei 97,06 %. Im Januar sowie im Februar verzeichnet das WWH eine Fehlbelegung von einigen Tagen, weil die Herrichtung eines Zimmers nach einem Auszug einige Zeit andauerte, bis eine Wiederbelegung erfolgen konnte. Auch andere Rahmenbedingungen außerhalb des Hauses, teilweise im Umfeld des späteren Bewohners liegend, standen mitunter einem nahtlosen Bezug entgegen.

Bewohnerstruktur

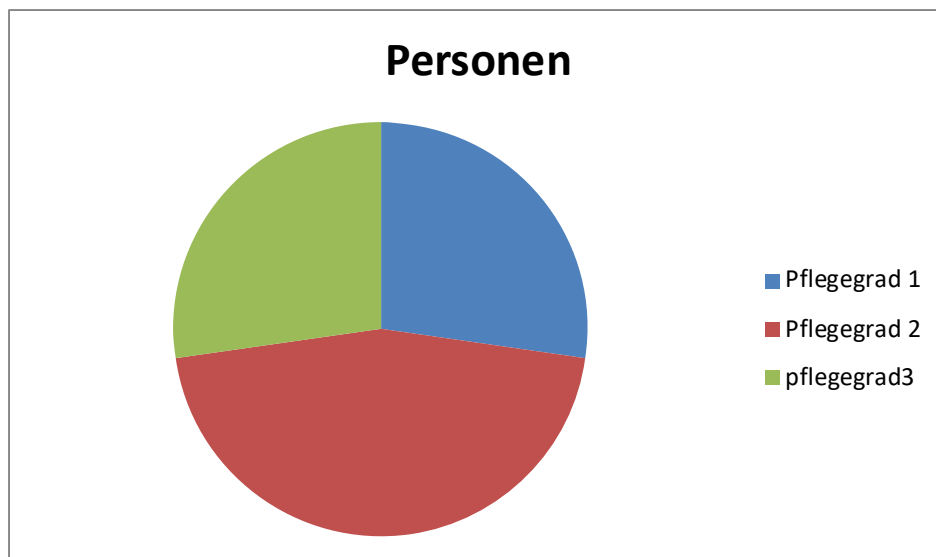
Die Geschlechterverteilung im Jahr 2018 innerhalb der Bewohnerstruktur war und ist nicht ausgewogen, Männer waren mit 95% und Frauen mit nur 5% im WWH vertreten.

In der Altersstruktur der Nutzer zeigte sich ein weiteres Ungleichgewicht, 18 Nutzer des Hauses wiesen ein Alter über 50 Jahre auf und nur 6 Nutzer gehörten der Altersspanne von 18-49 Jahren an. Das errechnete Durchschnittsalter liegt folglich bei 55 Jahren.



Bedingt durch das hohe Durchschnittsalter, in Kombination mit den schwierigen Lebenslagen sowie den Lebensumständen vor Aufnahme in die Hilfe, hatten 11 Bewohner des WWHs im Jahr 2018 einen Pflegegrad. Diese Personen waren entsprechend aus gesundheitlichen Gründen darauf angewiesen, durch den Arzt verordnete medizinische Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesundheit, ggf. über einen Pflegedienst, zu erfahren. Die tägliche Arbeit richtet sich folglich maßgeblich danach, wie die gesundheitlichen Umstände des einzelnen Nutzers sind.

Die Stufen der Bedarfe bezogen auf die Einschränkungen des Personenkreises sind im nachfolgenden Diagramm dargestellt:



Aufgrund der multiplen Problemlagen standen 17 von den 24 Nutzern unter einer gesetzlichen Betreuung und wurden zusätzlich unterstützt.

Hausinterne Strukturen

Zum 01.03.2018 musste wegen einer Erkrankung einer langjährigen Mitarbeiterin eine personelle Veränderung bei der Sozialarbeiterstelle vorgenommen werden. Ab dem 01.05.2018 wurde eine neue fachliche Leitung in das Haus integriert.

Die Mitarbeiter des Hauses legten im Berichtszeitraum besonders großen Wert auf das Qualitätsmanagement und eine Verbesserung des internen Angebotes. Zunächst wurde die Versorgung mit der warmen Mittagsmahlzeit verändert. Die Nutzer des Hauses haben seit dem Jahr 2018 die Möglichkeit, für jeden einzelnen Tag in der Woche aus zwei Menüs zu wählen. Die Rückmeldungen darüber waren seitens der Nutzer ausschließlich positiv. Es wurde ein Shuttle-Service eingerichtet, um Selbstversorger, mit Einschränkungen in der Mobilität, Unterstützung beim Einkauf zu bieten.

Darüber hinaus wurde ein Beschwerdemanagement entwickelt, welches den Nutzern niedrigschwellig ermöglichen soll, Anregungen und Verbesserungsvorschläge vorzubringen.

Mit Blick auf die Partizipation wurde ein Nutzer*innen Beirat gegründet. In der Vergangenheit war die Umsetzung zunächst daran gescheitert, dass die Bewohnerstruktur einen solchen Aufgabenkreis nicht tragen konnte. Im Jahr 2018 erfolgte schließlich die Umsetzung der Wahl mit großer Unterstützung durch die Mitarbeiter des WWHs.

Bei der Modernisierung der Räumlichkeiten haben alle Mitarbeiter sich sehr engagiert und viel Mühe bei der Umgestaltung des Flures sowie des Aufenthaltsraumes gezeigt.

Wie zu erwarten, führten die Veränderungsprozesse zunächst zu einem Anstieg des Arbeitspensums. Nach anfänglichen Anpassungen wurden die Prozesse optimiert und sollen auch zukünftig weiterentwickelt werden. Im Jahr 2018 haben die Mitarbeiter des WWHs bereits eine sehr hohe Motivation gezeigt, sich für das Haus im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen, sodass eine erfolgreiche Weiterführung der Veränderungsprozesse für das Jahr 2019 vorgesehen ist.

3. Straffälligenhilfe

3.1. Geldstrafentilgung

Am 01.01.2018 bin ich, Frau Sabine Bamberg-Rodehorst, mit 25 Stunden Wochenarbeitszeit in den Fachbereich Geldstrafentilgung gewechselt.

In meiner langjährigen Berufserfahrung auf verschiedensten Arbeitsfeldern „Sozialer Arbeit“ bin ich bis dato keinen vergleichbaren Anforderungen im Umfang und Thematik begegnet. Die Einarbeitung in die Rahmenbedingungen der Tilgungsverordnung nahm einen großen Anteil meiner anfänglichen Arbeitszeit ein. Das Stellen von Anträgen auf Umwandlung der Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit, für Stundungen und Fristverlängerungen, Herabsetzung des Anrechnungsmaßstabs, aber auch die Betreuung von Arbeitsauflagen zur Einstellung von Strafverfahren und von Arbeitsauflagen zur Vermeidung des Bewährungswiderrufs, waren ebenso „Neuland“, wie die Pflege von Einsatzstellen und die Akquise von Beschäftigungsgebern.

Das zu betreuende Klientel hat wegen vielfältiger Problembelastungen oftmals Schwierigkeiten, auferlegte Geldstrafe zu tilgen. Ein Großteil zeigt erhebliche Vermittlungshemmnissen auf. Unser zu betreuender Personenkreis weist psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen, Suchtmittelabhängigkeiten oder unbeständige Wohnverhältnisse auf oder ist schlichtweg alleinerziehend. Viele Interventionen und Mehrfachvermittlungen sind notwendig, damit diese Personengruppe die Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit ableistet, um eine drohende Inhaftierung abzuwenden. Die Personengruppe „Junge Erwachsene“ zeigt sich als besonders betreuungsintensiv. Die Geldstrafentilgung stellt vielfach eine Überforderung für sie dar. Die Reaktionen sind zumeist Rückzug, Inaktivität und Verdrängung.

Die Abarbeitung der Geldstrafe verlängert sich durch Fehlzeiten, bedingt durch stationäre Klinik- und Therapieaufenthalte, Arbeitsunfähigkeit, die häufig nur teilweise bescheinigt nachgewiesen wird oder durch Fehlzeiten, weil Ämter- und Behördengänge erledigt werden müssen. Klienten, die einer Berufstätigkeit oder Maßnahme vom Jobcenter nachgehen, können die gemeinnützige Arbeit ehemals nur am Wochenende ableisten. Schließlich sind es auch Motivationseinbrüche bei unserer Klientel, die die Tilgung der Geldstrafe erschwert und den Betreuungsbedarf steigert, vor allem dann, wenn die Höhe der Tagessätze als unverhältnismäßig empfunden wird.

Für unsere Arbeit wäre es hilfreich, wenn bei Klienten mit Suchtproblemen Maßnahmen im Rahmen einer Drogentherapie, die die Integration und Prävention unterstützen, oder andere sozialintegrativen Maßnahmen, als eine Form der Tilgung von gemeinnütziger Arbeit, Anerkennung finden würden. Eine aufsuchende Sozialarbeit und sozialpädagogische Begleitung könnte vielleicht ebenfalls die Tilgungsquote verbessern und Tilgungszeiträume verkürzen.

Gibt es Bedenken, jemanden in einem sog. „sensiblen Bereich“ einzusetzen, reduziert dieser Umstand die in Frage kommenden Beschäftigungsgeber beachtlich.

Ferner gibt es zurzeit nur wenig Einsatzstellen für Frauen, Alleinerziehende sowie Wochenendarbeitsplätze, sodass sich auch deshalb Wartezeiten für den Arbeitseinsatz ergeben. Unsere Bemühungen haben wir in Einzelfällen deshalb intensivieren müssen. Mit einem verfügbaren Kontingent von insgesamt 60 Wochenstunden bei zwei Mitarbeiterinnen und dem neuen Aufgabenbereich in der JVA sind die zeitlichen Grenzen jedoch schnell erreicht.

Als sehr positiv ist zu bemerken, dass wir überwiegend Beschäftigungsgeber haben, die mehrere Klienten gleichzeitig beschäftigen, und die durch die langjährige Zusammenarbeit für die besonderen Problemlagen des Personenkreises sensibilisiert sind.

Nach wie vor bieten wir mehrere offene Sprechstunden in der Woche für die Klienten an. Ein Anliegen kann ohne lange Wartezeit vorgetragen werden und wird von uns sofort bearbeitet. Es ist nicht planbar, wie viele Klienten vorsprechen werden. Oft werden wir auch außerhalb der regulären Sprechzeiten aufgesucht. Alle Vereinbarungen, Absprachen und Abläufe, der gesamte Betreuungsverlauf des Tilgungsprozesses müssen detailliert dokumentiert werden.

Statistik:

Im Jahr 2018 wurden 638 (620 in 2017) Vorgänge erfasst, davon 589 Vorgänge (533 in 2017) im Bereich der Geldstrafentilgung. 11 Auflagen (13 in 2017) nach § 153 a StPO und ein Auftrag der Jugendgerichtshilfe mussten bearbeitet werden. Weitere 38 (73 in 2017) Vermittlungsaufträge wurden von den Sozialen Diensten der Justiz bzw. Amtsgerichten im Bereich Bewährungsaufgaben nach §§ 56, 57 StGB erteilt. Hier konnten wir 9,75 (23,75 in 2017) Haftplätze einsparen, im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen waren es 31,49 (32,74 in 2017) Haftplätze.

Wir haben 189 Menschen trotz besonderer Problematiken in gemeinnützige Arbeit vermittelt. 47 davon waren alkoholabhängig, 48 drogenabhängig und 49 psychisch erkrankt. 45 Menschen litten unter multiplen Beeinträchtigungen. In 2018 haben wir zudem in 18 Fällen eine Herabsetzung des Anrechnungsmaßstabes erfolgreich beantragt.

Ratenzahlungsbegleitungen, für Menschen, die kein Konto haben oder an regelmäßige Zahlungen erinnert werden müssen, sind nach wie vor ein fester Bestandteil unserer Arbeit. Das Hilfeangebot hat sich uneingeschränkt bewährt. 10,08 Haftplätze haben wir hier einsparen können.

In der Tabelle „Kontakt JVA“ werden abgeschlossene Vorgänge ausgewiesen, die durch unser Haftverkürzungsprojekt in die Geldstrafentilgung übergeleitet wurden. Von 25 übernommenen Geldstrafen konnten 16 in 2018 abgeschlossen werden. Eine vollständige Tilgung in diesem Zeitraum konnte in 5 Fällen erreicht werden, 3 Personen führten die Ratenzahlung eigenständig weiter, 5 Personen wussten die erneute Chance zur Tilgung außerhalb der Haft nicht zu nutzen und mussten ohne getilgte Hafttage an die Staatsanwaltschaft zur erneuten Vollstreckung abgegeben werden. 9 Tilgungen waren Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen und werden in der nächsten Statistik erfasst.

Das Angebot von Sprechzeiten innerhalb der JVA, verbunden mit der intensiven Begleitung des dortigen Personenkreises, führte bei uns im Einzelfall zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Sachstandsfragen oder Abfragen gegenüber den Beschäftigungsgebern. Vor Abgabe der Klienten haben wir unsere Bemühungen aber immer noch einmal intensiviert, säumige Ratenzahler ein weiteres Mal erinnert und häufiger Hausbesuche bei Arbeits- und Kontaktabbrüchen durchgeführt. Bei bereits bestehenden Haftbefehlen konnte in vielen Fällen mit der Vollstreckungsabteilung noch eine Lösung gefunden werden, um eine Inhaftierung, und damit erneute Beschäftigung mit dem Geldstrafenschuldner, zu vermeiden.

Zusammenfassend bewerten wir das erweiterte Angebot der Haftverkürzung sehr positiv. Durch die genaue Dokumentation und die statistische Auswertung der Arbeit werden bisher unbeachtete Zusammenhänge deutlich. Manche Arbeitsabläufe und „eingeschliffene“ Vorgehensweisen wurden überdacht und verändert. Auch die veränderte Personalzusammenstellung hat viele neue Impulse in die bewährte Arbeit in der Geldstrafentilgung eingebracht. Wir werden unsere bewährte Arbeit auch in 2019 mit offenen Augen für Neuerungen und veränderte Bedingungen fortsetzen.

Auswertungszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

Zugänge im Zeitraum	Vorgänge		Geschlecht		Tagessätze			
	Anzahl	in %	w	m	Soll	in %	Soll-Std	in %
§ 153a StPO	11	1,7%	0	11	183,50	0,7%	731,00	0,7%
BwA §§ 56, 57 StGB	38	6,0%	4	34	1.317,33	5,0%	5.266,33	4,9%
EFS	589	92,3%	117	472	24.994,22	94,3%	101.639,86	94,4%
Summe	638	100,0%	121	517	26.495,05	100,0%	107.637,20	100,0%

Auswärtig		22,1%							
§ 153a StPO	1	0,7%	0	1	10,00	0,3%	40,00	0,3%	
BwA §§ 56, 57 StGB	3	2,1%	0	3	115,00	3,9%	460,00	3,1%	
EFS	137	97,2%	24	113	2.799,47	95,7%	14.114,86	96,6%	
Zwischensumme	141	100,0%	24	117	2.924,47	100,0%	14.614,86	100,0%	

Bremen/Bremerhaven		77,9%							
§ 153a StPO	10	2,0%	0	10	173,50	0,7%	691,00	0,7%	
BwA §§ 56, 57 StGB	35	7,0%	4	31	1.202,33	5,1%	4.806,33	5,2%	
EFS	452	90,9%	93	359	22.194,75	94,2%	87.525,00	94,1%	
Zwischensumme	497	100,0%	97	400	23.570,58	100,0%	93.022,33	100,0%	
Summe	638		121	517	26.495,05		107.637,20		

Altersverteilung											
	Anzahl	Mittelwert	<18	18 - 20	21 - 26	27 - 34	35 - 44	45 - 54	55 - 64	>= 65	Tages-sätze
§ 153a StPO	11	37	0	0	2	2	3	0	1	0	183,50
BwA §§ 56, 5	38	36	0	0	11	10	7	6	1	2	1.317,33
EFS	589	38	0	3	84	154	170	98	29	13	24.994,22
Summe	638	37	0	3	97	166	180	104	31	15	26.495,05

Alle erledigten Vorgänge im Zeitraum

§ 153a StPO*	Vorgänge		Geschlecht		Tagessätze			
	Anzahl	in %	w	m	Soll	in %	abgeleistet	
nicht angetreten	1	6,7%	0	1	1,00	0,3%	0,00	
Sonstiges	1	6,7%	0	1	17,50	5,4%	0,00	
Teiltilger	1	6,7%	0	1	20,00	6,2%	5,50	
Tilger	10	66,7%	3	7	235,00	72,6%	235,00	
Umwandlung	2	13,3%	0	2	50,00	15,5%	0,00	
Zwischensumme	15	100,0%	3	12	323,50	100,0%	240,50	
Auflage JGG*	Vorgänge		Geschlecht		Tagessätze			
	Anzahl	in %	w	m	Soll	in %	abgeleistet	
Ratenzahlungsanbahnung	1	100,0%	0	1	1,00	100,0%	1,00	
Zwischensumme	1	100,0%	0	1	1,00	100,0%	1,00	
BwA §§ 56, 57 StGB*	Vorgänge		Geschlecht		Tagessätze			
	Anzahl	in %	w	m	Soll	in %	abgeleistet	
nicht angetreten	6	14,6%	2	4	227,50	15,6%	0,00	
Ratenzahlungsanbahnung	1	2,4%	0	1	12,50	0,9%	12,50	
Ratenzahlungsbegleitung TT	3	7,3%	0	3	49,80	3,4%	13,32	
Sonstiges	5	12,2%	1	4	195,00	13,4%	0,00	
Teiltilger	5	12,2%	1	4	212,25	14,5%	55,25	
Tilger	16	39,0%	2	14	534,50	36,6%	534,50	
Tilger A&G	1	2,4%	0	1	25,00	1,7%	25,00	
Umwandlung	4	9,8%	0	4	202,50	13,9%	0,00	
Zwischensumme	41	100,0%	6	35	1.459,05	100,0%	640,57	
EFS	Vorgänge		Geschlecht		Tagessätze			Haft- plätze
	Anzahl	in %	w	m	Soll	in %	abgeleistet	
§ 459f	2	0,4%	0	2	75,00	0,3%	49,00	0,13
bezahlt	42	7,7%	14	28	548,85	2,4%	548,85	1,50
nicht angetreten	72	13,2%	8	64	3.348,75	14,9%	0,00	0,00
Ratenzahlungsanbahnung	47	8,6%	7	40	2.067,66	9,2%	2.067,66	5,66
Ratenzahlungsbegleitung	69	12,7%	20	49	2.255,60	10,0%	2.255,60	6,18
Ratenzahlungsbegleitung TT	115	21,1%	22	93	5.138,10	22,9%	1.421,80	3,90
Sonstiges	64	11,8%	11	53	1.882,11	8,4%	0,00	0,00
Teiltilger	35	6,4%	6	29	2.186,00	9,7%	952,17	2,61
Teiltilger A&G	4	0,7%	0	4	297,00	1,3%	121,33	0,33
Tilger	71	13,1%	10	61	3.493,00	15,6%	3.493,00	9,57
Tilger A&G	12	2,2%	1	11	517,20	2,3%	517,17	1,42
TT mit Ratenzahlung	2	0,4%	0	2	136,00	0,6%	59,00	0,16
Umwandlung	9	1,7%	2	7	505,00	2,2%	9,00	0,02
Zwischensumme	544	100,0%	101	443	22.450,26	100,0%	11.494,58	31,49
Summe	601	100,0%	110	491	24.233,81	100,0%	12.376,65	31,49

*) Auflagen, daher keine Einsparung von Haftplätzen in Tagessätzen ausweisbar.
Eingesparte Haftplätze bezogen auf 365 Tage

Vermeidung von Bewährungswiderrufen durch Erfüllung der Auflagen

BwA §§ 56, 57 StGB, Tilger	Geschlecht		in Monate	in Haftplätze
	w	m		
Summe	2	14	117,00	9,75

Kontakt JVA

§ 459f	0
bezahlt	0
nicht angetreten	5
Ratenzahlungsanbahnung	1
Ratenzahlungsbegleitung	0
Ratenzahlungsbegleitung TT	2
Sonstiges	3
Teiltilger	0
Teiltilger A&G	0
Tilger	3
Tilger A&G	2
TT mit Ratenzahlung	0
Umwandlung	0
Summe	16

Klienten mit Suchtproblemen

Klienten	A	D	P
449			
47	x		
48		x	
18	x	x	
49			x
10	x		x
10		x	x
7	x	x	x
638			

Offene Vorgänge am Ende des Zeitraums

	Vorgänge		Geschlecht		Tagessätze			
	Anzahl	in %	w	m	Soll	in %	Soll-Std	in %
§ 153a StPO	2	0,6%	0	2	32,50	0,2%	130,00	0,2%
BwA §§ 56, 57 StGB	23	7,3%	3	20	817,83	5,3%	3.268,33	5,2%
EFS	290	92,1%	60	230	14.571,95	94,5%	59.542,79	94,6%
Summe	315		63	252	15.422,28		62.941,12	

Legende

▪ Tilger	Arbeit vollständig beendet
▪ Teiltilger	die Arbeit abgebrochen
▪ TT mit Ratenzahlung	Arbeit vorzeitig beendet, Rest eigenständig nach Ratenantrag durch GISBU durch Ratenzahlung
▪ Ratenzahlungsanbahnung	Ratenantrag durch GISBU, Ratenzahlung eigenständig
▪ Sonstiges	Gesamtstrafenbildung/ Ortswechsel / Abgelehnte Anträge
▪ bezahlt	vollständig, in einer Summe, bezahlt
▪ § 459f	auf dem Gnadenwege nach Antrag durch die GISBU Verfahren zunächst ausgesetzt
▪ nicht angetreten	Kontakt aufgenommen, aber entweder die vermittelte Arbeit oder Ratenzahlungsbegleitung nicht angetreten oder Kontakt abgebrochen
▪ Ratenzahlungsbegleitung	Ratenantrag durch GISBU, Ratenzahlung über GISBU
▪ Ratenzahlungsbegleitung TT	Ratenantrag durch GISBU, Ratenzahlung über GISBU abgebrochen
▪ Tilger A&G	getilgt durch Arbeit und Zahlung
▪ Teiltilger A&G	Tilgung durch Arbeit und Zahlung abgebrochen
▪ Umwandlung	

3.2. Geldstrafentilgung / Projekt Haftverkürzung

Anfang 2018 wurde der Aufgabenbereich *Sozialdienst JVA* an die Sozialen Dienste der Justiz vergeben. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte eine Mitarbeiterin der GISBU im Rahmen ihrer Tätigkeit in der JVA VA26 unmittelbaren Zugang zu den Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Von dort wurde ggf. der Versuch unternommen, eine Tilgungsmöglichkeit außerhalb der Haftanstalt zu ermöglichen und mit der Staatsanwaltschaft zu vereinbaren. Die Zusammenarbeit mit der Geldstrafentilgung zeichnete sich durch kurze Wege und verbindliche Absprachen aus.

Die neue Situation in der Haftanstalt haben wir zum Anlass genommen, unsere Arbeit in der JVA zu intensivieren.

In Absprache mit dem Senator für Justiz und Verfassung nahmen wir Kontakt zur Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft auf, um das neue Projekt vorzustellen und Standards zu vereinbaren.

Seit Januar 2018 bieten wir nun in der VA 26 regelmäßig eine Sprechstunde in der Woche an. Das Angebot richtet sich an Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen und die ihren Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt in Bremerhaven haben.

Die JVA informiert uns wöchentlich über Neuzugänge in Ersatzfreiheitsstrafen. Auf den Stationen hängen Informationsblätter über unser Angebot aus, interessierte Betroffene können auch eigenständig Kontakt zu uns aufnehmen. Die Kollegen des Sozialdienstes sowie die Bediensteten der JVA sind über das Angebot informiert, so dass auch Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an eine Haftstrafe verbüßen, an uns verwiesen werden.

Sobald wir Kenntnis erlangen, suchen wir die Gefangenen auf und klären in einem intensiven Gespräch ab, ob die Voraussetzungen für eine Tilgung außerhalb der Haftanstalt vorliegen bzw. erarbeitet werden können. Ein Tilgungsplan wird erstellt und wir treten an den zuständigen Rechtspfleger der Vollstreckungsabteilung heran. Die Situation des Gefangenen wird erörtert und der Tilgungsplan wird vorgestellt. Im Fall der vorzeitigen Entlassung erhält der Gefangene über den Sozialdienst oder die Zugangsabteilung ein Schreiben von uns, in dem die nächsten Schritte und die Voraussetzungen für die Tilgung „in Freiheit“ konkret erklärt und festgehalten werden. Folgende Standards wurden mit der Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft vereinbart:

In der VA 26 häufen sich die Zugänge von Ersatzfreiheitsstrafen. Wir werden daher in Absprache mit der JVA zukünftig wöchentliche regelmäßige Sprechstunden in der Haftanstalt anbieten. Unser Ziel ist es, analog des Projektes der Hoppenbank, mit den Inhaftierten einen Vorschlag zur Tilgung der Geldstrafe außerhalb der Haftanstalt zu erarbeiten. Alle Tilgungsvorschläge werden im Falle der Zustimmung durch die Staatsanwaltschaft engmaschig begleitet. Folgende Standards haben wir zunächst festgelegt:

- Bei einer Tilgung durch gemeinnützige Arbeit muss der Verurteilte am nächsten Werktag nach der Haftentlassung in unserer Beratungsstelle vorsprechen. In diesem Termin soll möglichst eine konkrete Vermittlung erfolgen, wobei vom VU ggf. eine höhere Flexibilität bezüglich Wohnortnähe etc. erwartet wird.
- Eine Tilgung durch Ratenzahlung muss über unsere Beratungsstelle erfolgen, so dass wir die regelmäßigen Zahlungen überwachen können.
- Die Kontaktaufnahme zum zuständigen Rechtspfleger erfolgt zunächst telefonisch, schriftliche Anträge etc. können ggf. folgen.
- Es erfolgt unverzüglich eine Übernahmemitteilung, wenn der VU sich, wie vereinbart, in unserer Sprechstunde meldet.
- Sollten die Vereinbarungen nicht eingehalten werden, erfolgt unverzüglich eine Information an die Staatsanwaltschaft.

Bezüglich der Standards werden wir unsere Erfahrungen laufend auswerten und ggf. Veränderungen vornehmen. Auch wird eine statistische Erfassung der Vorgänge erfolgen.

Nach einem Jahr kann nun eine erste Bilanz gezogen werden. Die bewährte Zusammenarbeit mit der JVA und mit der Staatsanwaltschaft gestaltet sich, wie in den vergangenen Jahren auch, im Rahmen dieses Projektes unproblematisch und unbürokratisch. In vielen Fällen schloss sich die Staatsanwaltschaft unserer Einschätzung an und eine Tilgung außerhalb der Haftanstalt wurde erneut möglich gemacht. Die weitere Tilgung erfolgte dann nach den beschriebenen Standards. Auch auswärtigen Staatsanwaltschaften wurden im Einzelfall unser Angebot unterbreitet. Erfreulicherweise überzeugen wir auch dort in vielen Fällen mit unserem Projekt.

Statistik:

Im Zeitraum 2018 haben wir 171 Vorgänge/Ersatzfreiheitsstrafen erfasst. In 65 Fällen handelte es sich um Gefangene, die in Bremen ihren Wohnsitz hatten, folglich waren wir örtlich unzuständig. Über den Sozialdienst der JVA sollte eine Information an die Kollegin der Hoppenbank erfolgen, die das Projekt Haftverkürzung für Bremer Gefangene anbietet.

In 105 Ersatzfreiheitsstrafen nahmen wir Kontakt zu den Gefangenen auf. Von diesen Vorgängen waren 23 bereits in der Geldstrafentilgung der GISBU bekannt und aus unterschiedlichen Gründen an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben worden. Ein großer Anteil der inhaftierten Personen war vor deren Inhaftierung mit den zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen in der GISBU nicht bekannt. Eine interessante Erhebung für die Planung weiterer Aktivitäten zur Haftvermeidung.

Die nächste Tabelle weist Angaben über die zuständigen Staatsanwaltschaften aus.

Im angegebenen Zeitraum haben wir 167 Vorgänge wieder abgeschlossen. Die Tabelle zeigt verschiedene Beendigungsgründe auf. In 10 Fällen konnten wir aus unterschiedlichen Gründen keinen realistischen Tilgungsplan erarbeiten und sind somit nicht an die Staatsanwaltschaft herangetreten.

In 25 Vorgängen wurde nach unserer Intervention die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ausgesetzt. 13 Personen wurden zur Vermittlung in gemeinnützige Arbeit an unsere Beratungsstelle in der Schiffdorfer Chaussee verwiesen und kurzfristig eingesetzt. In 12 Geldstrafen wurde eine Ratenzahlungsbegleitung vereinbart und engmaschig begleitet. Insgesamt weist die Statistik unserer Tätigkeit in der JVA 3167 (incl. Auslösung und day by day) eingesparte Hafttage aus. Dieses Ergebnis wurde im 4. Quartal beim Runden Tisch in Bremen sowie der Senatorischen Behörde als Kostenträger vorgestellt. Unser Angebot stieß bei allen beteiligten Institutionen und bei den Gefangenen auf großes Interesse und Zustimmung. Wir werden daher unsere Aktivitäten in der JVA auch in 2019 weiterführen.

Auswertungszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

Zugänge im Zeitraum

letzter Aufenthalt vor Inhaftierung

	Vorgänge		Offen		Bremen		Bremerhaven		Sonstige	
EFS	171	100,0%	0	0,0%	65	38,0%	105	61,4%	1	0,6%
Summe	171	100,0%	0	0,0%	65	38,0%	105	61,4%	1	0,6%

Suchtproblematik

	Anzahl	Anteil
	140	81,9%
Alkoholabhängig	9	5,3%
Drogenabhängig	18	10,5%
nicht abhängig	2	1,2%
psychisch auffällig	2	1,2%
Summe	171	100,0%

Abgabe durch GST

	Anzahl	Anteil
In GST nicht bekannt	148	86,5%
nicht angetreten	9	5,3%
Sonstiges	1	0,6%
Teiltitler	5	2,9%
Teiltitler Ratenzahl	8	4,7%
Summe	171	100,0%

zuständige Staatsanwaltschaft

	Anzahl	Anteil
StA Braunschweig	3	1,8%
StA Bremen	143	83,6%
StA Essen	1	0,6%
StA Frankfurt	1	0,6%
StA Hamburg	2	1,2%
StA Karlsruhe	1	0,6%
StA Kiel	1	0,6%
StA Koblenz	2	1,2%
StA Köln	3	1,8%
StA Leipzig	1	0,6%
StA Magdeburg	1	0,6%
StA München	2	1,2%
StA Oldenburg	3	1,8%
StA Stade	5	2,9%
StA Verden	2	1,2%
Summe	171	100,0%

Erledigte Vorgänge im Zeitraum										
Beendigungsgrund										
	Vorgänge		Offen		Bremen		Bremerhaven		Sonstige	
Abarbeiten genehmigt	13	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	13	100,0%	0	0,0%
Antrag durch StA abgelehnt	19	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	19	100,0%	0	0,0%
Auslösung EFS	30	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	30	100,0%	0	0,0%
Freie Arbeit JVA	4	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	4	100,0%	0	0,0%
Hinderungsgründe	10	100,0%	0	0,0%	1	10,0%	9	90,0%	0	0,0%
Klient kein Interesse	7	100,0%	0	0,0%	1	14,3%	5	71,4%	1	14,3%
örtlich nicht zuständig	62	100,0%	0	0,0%	62	100,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ratenzahlung genehmigt	12	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	12	100,0%	0	0,0%
Sonstiges	2	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	100,0%	0	0,0%
Verlegung	8	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	8	100,0%	0	0,0%
Summe	167	100,0%	0	0,0%	64	38,3%	102	61,1%	1	0,6%

Eingesparte Hafttage im Zeitraum

	Tage	Vorgänge
Abarbeiten genehmigt	741	13
Auslösung EFS	1.483	30
Freie Arbeit JVA	281	4
Ratenzahlung genehmigt	662	12
Summe Hafttage	3.167	59

Offene Vorgänge am Ende

	Vorgänge		Offen		Bremen		Bremerhaven		Sonstige	
EFS	7	100,0%	0	0,0%	1	0,0%	6	14,3%	0	0,0%
Summe	8	100,0%	0	0,0%	1	12,5%	7	87,5%	0	0,0%

3.3. Täter-Opfer-Ausgleich

Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich soll der durch die Straftat gestörte soziale Frieden zwischen dem Täter und dem Geschädigten wiederhergestellt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Bearbeitung des Konflikts und die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Dabei schließt Wiedergutmachung nicht nur finanziell bezifferte Schäden ein, sondern auch körperliche oder psychische Beeinträchtigungen des Geschädigten. Zwischen den Interessen des Geschädigten und den Leistungsmöglichkeiten des Täters soll ein Kompromiss gefunden werden, mit dem beide Seiten leben können (Friedensstiftung).

Der Täter-Opfer-Ausgleich stellt nicht nur für abweichendes Verhalten Jugendlicher und Heranwachsender sowie für Fehlverhalten Erwachsener die angemessene Reaktion dar, sondern beinhaltet die Chance, der besonderen Situation des Opfers Rechnung zu tragen und den durch die Straftat entstandenen Konflikt zwischen Täter und Opfer angemessen und erfolgreich zu bereinigen.

Die praktische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs erfordert jedoch ein Umdenken bei allen beteiligten Institutionen und bei den Betroffenen. Durch die Rückgabe der Konfliktlösungskompetenz an die am Konflikt Beteiligten erfahren diese neben der positiven Erfahrung der selbständigen Problembewältigung eine Erhöhung ihres Potentials der alltäglichen Lebensbewältigung.

Statistik:

2018 erhielt die Bearbeiterin 70 Fallzuweisungen, überwiegend von der Staatsanwaltschaft Bremerhaven. Elf offene Fälle aus 2017 kamen dazu. 65 Fälle konnten in 2018 abgeschlossen werden. Drei weitere Akten sind insofern bearbeitet, dass es zu schriftlichen Vereinbarungen mit Zukunftsversprechen und Kontrollzeit bis ins Jahr 2019 kam. Erst nach Ablauf der Kontrollzeit erfolgt der Schluss der Akte(n) und anschließenden Information der Staatsanwaltschaft.

Weiterhin liegt der Deliktschwerpunkt bei fahrlässigen und gefährlichen Körperverletzungen mit einem Arbeitsanteil von 67 % (47 Fälle ohne Altfälle aus 2017). Der Anteil an erwachsenen Straftätern ist weiter gesunken: von 35 % in 2017 auf 14 % in 2018. Das Ergebnis spiegelt die Zuweisungspraxis wider, denn 89 % der Fälle waren Jugendstrafdelikte. Bei einer (weiteren) Stundenanhebung könnte die Bearbeiterin des TOA Fälle aus dem Erwachsenenstrafrecht bei der Staatsanwaltschaft und Polizei einwerben.

Bei 34 Fällen war das Ergebnis der Schlichtungsbemühungen erfolgreich. Das entspricht einer Erfolgsquote von 63 Prozent.

1. TOA-Beginn und TOA-Ende im Zeitraum

a) Eingänge

Auftraggeber	Eingänge
AG Bremerhaven	1
OPB Nord	7
Staatsanwaltschaft Bremen-Zwe	62
Summe	70

Delikte	Eingänge
Bedrohung / Nötigung	7
Beleidigung	6
Betrug / Unterschlagung	1
Diebstahl	2
fahrlässige KV	1
gefährliche KV	12
Hausfriedensbruch	1
Körperverletzung	33
Raub	2
räuberische Erpressung	1
Sachbeschädigung	3
sonstige	1
Summe	70

b) Erledigungen

Ergebnis	Fälle
Erfolgreich	34
Erfolgt nicht	19
Gescheitert	1
in Bearbeitung *	16
Summe	70

*) Die ausgewiesene Anzahl bei 'in Bearbeitung' muss zu der Gesamtsumme in Punkt b) Erledigungen bei der Auflistung 'Aufwand' hinzugerechnet werden.

Vereinbarungen	Fälle
Entschuldigung	4
Schadenswiedergutmachung	2
Sonstige	23
Vereinbarung schriftlich	4
Zukunftsversprechen	11

Aufwand	Fälle
gering	16
mäßig	30
hoch	8
Summe	54

2. TOA-Beginn im Vorzeitraum und TOA-Ende im Zeitraum

Auswertungszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

a) Eingänge

Auftraggeber	Eingänge
OPB Nord	1
Staatsanwaltschaft Bremen-Zwe	10
Summe	11

Delikte	Eingänge
Bedrohung / Nötigung	1
Beleidigung	1
gefährliche KV	2
Körperverletzung	4
Sachbeschädigung	2
sonstige	1
Summe	11

b) Erledigungen

Ergebnis	Fälle
Erfolgreich	6
Erfolgt nicht	4
Gescheitert	1
Summe	11

Vereinbarungen	Fälle
Entschuldigung	1
Schadenswiedergutmachung	2
Schmerzensgeld	1
Sonstige	3

Aufwand	Fälle
gering	4
mäßig	1
hoch	5
sehr hoch	1
Summe	11

4. Jugendhilfe

4.1. Jugendwerkstatt „Holzbock“

Der „Holzbock“ ist eine Einrichtung innerhalb der GISBU mbH, der hauptsächlich für delinquent gewordene Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren die Möglichkeit der Ableistung von Vollstreckungsersuchen bietet. Ausschlaggebend ist dabei das Alter zum Strafzeitpunkt. Die Vollstreckungsersuchen werden von der Jugendgerichtshilfe als Arbeitsweisung der GISBU mbH zugewiesen. Die Auftragserteilung erfolgt ausschließlich über die Jugendgerichtshilfe.

Die Jugendlichen / Heranwachsenden stellen im Rahmen ihrer Ableistung Spielzeug (Tiger-Enten, Schaukelpferde, Zoo-Tiere usw.) aus Holz her. Dieses Holzspielzeug wird kostenfrei an gemeinnützige Einrichtungen, zum Beispiel an Kindertagesstätten in Bremerhaven abgegeben.

Für den „Holzbock“ ist zwischen der Jugendgerichtshilfe (JGH) und der GISBU mbH vereinbart, dass 200 Vollstreckungsersuchen im Jahr abgearbeitet werden. Das „Auftragsvolumen“ kann jedoch nicht durch die GISBU mbH beeinflusst werden, da es direkt mit der Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden, sowie mit den daraus resultierenden möglichen Urteilen, Beschlüssen und Weisungen zusammenhängt.

Auch 2018 war das Team des Holzbocks bemüht, mit den uns zugewiesenen Klienten qualitativ hochwertiges Spielzeug herzustellen, das sich nach wie vor großer Beliebtheit bei der uns aufsuchenden „Kundschaft“ erfreut. Im alltäglichen Miteinander wurde aufgrund von regelmäßigen Rückfragen immer wieder deutlich, dass es für die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden wichtig ist, dass ihre Arbeitsleistung einen Sinn ergibt. Dies wurde insbesondere deutlich, wenn wir im Holzbock von Kindergruppen aufgesucht wurden, die sich aus unserem Lager ihr Spielzeug aussuchen konnten und dann mit leuchtenden Augen, bereits spielend, den Holzbock wieder verließen. Aus den Abschlussgesprächen kann der Berichtersteller berichten, dass sich der überwiegende Teil der zugewiesenen Klienten als gerecht verurteilt fühlte. Die aufgegebenen Stunden empfanden sie mehrheitlich als angemessen. Einige waren sogar erstaunt, so „wenige“ Stunden bekommen zu haben. Sie hatten mit mehr Arbeitseinsatzzeit gerechnet. Natürlich gab es auch die Unzufriedenen, die das Gefühl hatten, zu Unrecht verurteilt worden zu sein. Hier half die Reflexion, das Herausarbeiten des Unterschiedes zwischen Gerechtigkeitsempfinden und Urteilsfindung, sowie des Anteils der eigenen Tatbeteiligung. Meist konnte hier ein wenig Linderung der empfundenen Ungerechtigkeit erreicht werden.

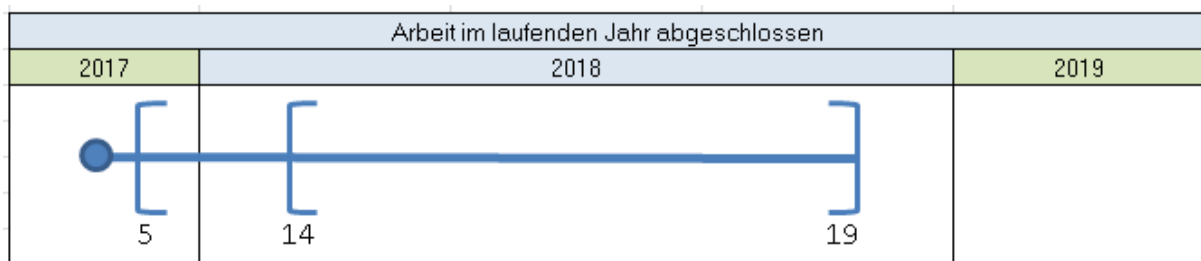
Statistik:

Die im Jahresbericht dargestellte statistische Auswertung des Holzbocks bezieht sich auf die wesentlichen Daten zur Auslastungssituation in der Werkstatt und der Verwaltungstätigkeiten des Diplom-Sozialpädagogen. Daher treffen die abgebildeten Grafiken keine Aussage darüber, ob eine Arbeitsweisung (Vollstreckungsersuchen =

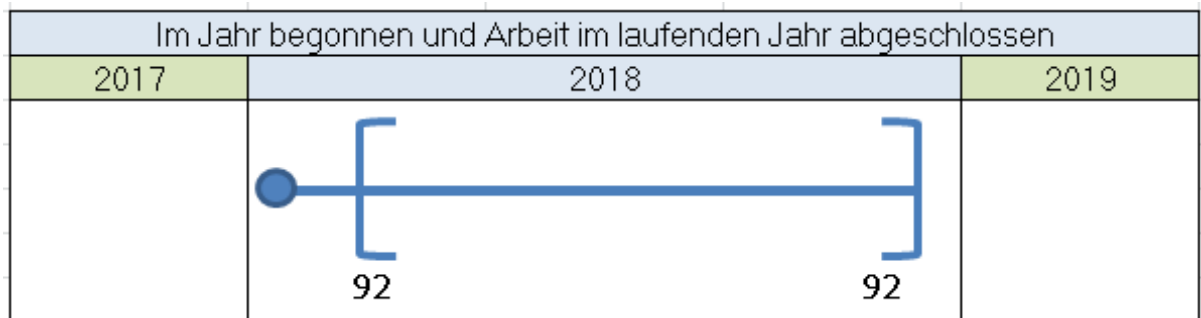
VE) erfolgreich oder nicht erfolgreich abgeleistet wurde. Die Anzahl der VE lässt keinen Rückschluss auf die Anzahl der Klienten zu. Denn ein Klient kann ein VE haben, das aus unterschiedlichsten Gründen (z. B.: Fehlverhalten = Anhörung bei Gericht) unterbrochen wurde. Dann wird das VE statistisch für beendet erklärt. Bei erneuter Zuweisung des Klienten wird das VE neu erfasst, aber als Wiederholung gekennzeichnet. Ein Klient kann in einem Jahr auch mehrere VE bekommen, die entsprechend statistisch erfasst werden. Daher wird in der weiteren Darstellung der Statistik von VE und nicht von Klienten gesprochen. Bei Bedarf steht eine Statistik mit Statusabfrage zur Verfügung.

Insgesamt wurden 134 VE (Vorjahr: 113 VE / Soll: 180 bis 200 VE) vom sozialpädagogischen Mitarbeiter bearbeitet.

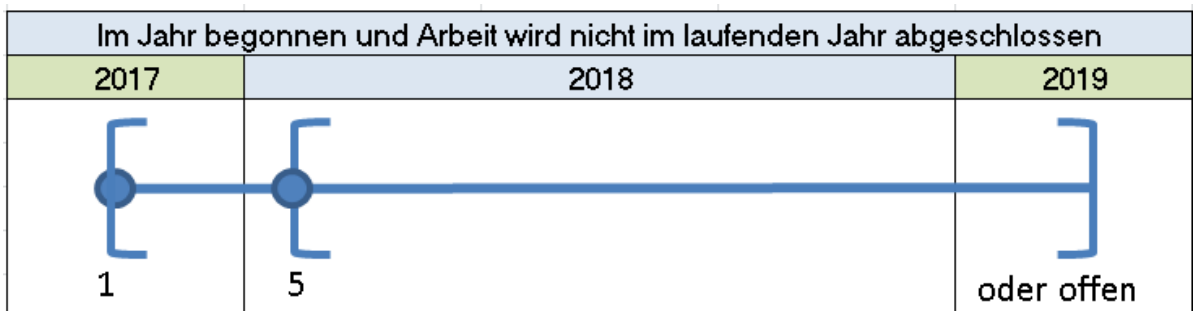
19 VE (Vorjahr: 10 VE) wurden statistisch 2017 erfasst und übernommen. 5 VE nahmen noch in 2017 die Arbeit im Holzbock auf, die restlichen 14 VE im Jahr 2018. Alle 19 VE beendeten ihre Arbeitsweisung 2018 (Grafik 1).



Die Grafik 2 zeigt die VE an, die im Jahr 2018 erfasst wurden und einen Arbeitsbeginn/-ende im ausgewerteten Zeitraum hatten (Vorjahr: 70 VE).



Die Grafik 3 zeigt die VE an, die 2017/18 die Arbeit in der Jugendwerkstatt aufnahmen und 2019 die Arbeitsweisung beenden (Vorjahr: 6 VE).



Insgesamt wurden 117 VE (Vorjahr: 86 VE) jahresübergreifend mit einem Arbeitseinsatz in der Jugendwerkstatt erfasst (Grafik 1, 2 u. 3).

111 VE (Vorjahr: 78) waren zur Abarbeitung in der Jugendwerkstatt im Auswertungszeitraum eingesetzt. Dies entspricht 4660,5 (Vorjahr: 3981,0) aufgegebenen Arbeitseinheiten. Eine Arbeitseinheit entspricht 45 Minuten. 3902,0 (Vorjahr: 3805,5) Arbeitseinheiten wurden abgeleistet. Daraus ergibt sich eine Ableistungsquote von 83,7 % (Vorjahr: 95,5 %). (Grafik 1+2).

Alle abgeschlossenen Vorgänge in 2018		
2017	2018	2019
5	5+106=111	

Gesamt	
Soll	4660,5 Std
Ist	3902,0 Std
Quote	83,7%

17 VE (Vorjahr: 27 VE) wurden 2018 erfasst, die keinen Arbeitseinsatz in der Jugendwerkstatt leisteten (Grafik 5). Hiervon werden einige die Ableistung der Arbeitsweisung 2019 beginnen. Diese Zahl an VE beinhaltet aber auch die Möglichkeit, dass kein Arbeitseinsatz in der Jugendwerkstatt mehr erfolgen wird.

Vorgänge erfasst und kein HZB-Beginn		
2017	2018	2019
	17	

Ergänzend werden noch die Grafiken der zuweisenden Stellen und der Nationalitäten dargestellt. Diese Grafiken stehen nicht im Zusammenhang mit einem Arbeitseinsatz in der Jugendwerkstatt. Sie geben Auskunft über den Gerichtsort der ein Vollstreckungsersuchen ausgesprochen hat und welcher Nationalität der Jugendliche / Heranwachsende angehört.

Zuweisende Stellen alle erfassten Vollstreckungsersuchen im Zeitraum	Beschluss	OWi	JGH	Anzahl Vorgänge		Frauen		Männer		Ø
						<18J	>=18	<18J	>=18	
Amtsgericht Bremerhaven	89	10	0	99	90,8%	9	5	31	54	18,3
Amtsgericht Buxtehude	1	0	0	1	0,9%	0	0	0	1	18,0
Amtsgericht Geestland	4	0	0	4	3,7%	1	0	1	2	17,3
Amtsgericht Papenburg	1	0	0	1	0,9%	0	0	0	1	20,0
JGH Bremerhaven	1	0	2	3	2,8%	0	0	3	0	16,7
Landgericht Bremen	1	0	0	1	0,9%	0	0	0	1	20,0
Gesamtsumme:	97	10	2	109	100,0%	10	5	35	59	18,2

Nationalitäten der VE - Erfasst im Zeitraum	Anzahl Vorgänge		Frauen		Männer		<18J >=18		Ø
Bulgarien	1	0,8%	0	1	1	0	1	0	16,0
Deutschland	96	80,7%	17	79	38	58	18,5		
Guinea - Bissau	1	0,8%	0	1	0	1	21,0		
Kosovo	2	1,7%	0	2	1	1	17,5		
Lettland	2	1,7%	0	2	2	0	17,0		
Mazedonien	1	0,8%	0	1	0	1	21,0		
Polen	3	2,5%	0	3	3	0	16,0		
Portugal	2	1,7%	0	2	2	0	15,0		
Rumänien	1	0,8%	0	1	0	1	18,0		
Russische Föderation	1	0,8%	0	1	0	1	20,0		
Serbien-Montenegro	4	3,4%	0	4	4	0	16,5		
Syrien, Arabische Republik	2	1,7%	0	2	0	2	21,0		
Türkei	2	1,7%	0	2	0	2	19,0		
Ungeklärt und ohne Angabe	1	0,8%	0	1	1	0	17,0		
Gesamtsumme:	119	100,0%	17	102	52	67	18,3		

4.2. Sozialer Trainingskurs

Im Jahr 2018 war der Mittelpunkt der methodischen Arbeit im Sozialen Trainingskurs (STK) die Durchführung von Anti-Gewalt-Trainings (AGT). Ursächlich hierfür waren Urteile oder Beschlüsse des Amtsgerichts, sowie Weisungen der Jugendgerichtshilfe, die eine Teilnahme der Delinquenten an einem AGT für erforderlich hielten. Die STK-Leitung ist hierfür zertifiziert und zudem schon seit 20 Jahren als AGT-Trainer tätig. Insofern konnte diese Anforderung umgesetzt werden und ohnehin wurden in den vergangenen Jahren im STK immer 1-2 AGT durchgeführt. Durch den ganzheitlichen Ansatz und Aufbau eines AGT kommen trotz der Aufarbeitung von Gewaltverhalten die wesentlichen Themenstellungen des STK zur Sprache. Das AGT ist jugendgerecht konzipiert und beinhaltet folgenden Aufbau:

- Grundsätzliches: Wille zum Gewaltverzicht/Entscheidung für ein gewaltfreies Leben
- Was ist alles Gewalt? Erweiterung der Wahrnehmung von Gewalt
- Unterschied Gewalt und Aggression
- Biografie Arbeit und Gewaltbiografie
- Gewalterfahrung als Opfer und als Täter
- Gewalthierarchie/Gewaltspirale
- Entwicklung des Menschen (Sinneswahrnehmungen/Vererbung/Arterhaltung))
- Kommunikation (verbal/nonverbal)
- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Bearbeitung/Aufarbeitung der Straftaten
- Verantwortungsübernahme
- Kosten/Nutzen - Analyse
- Jugendtypische Gewalt
- Schutz- u. Distanzzonen
- Empathie - Arbeit/Förderung/Herstellung von Hemmschwellen
- Neutralisierungstechniken

Die aufgeführten Inhalte wurden mit Übungen und Bildern unterstützt. Nur ansatzweise wurde konfrontativ gearbeitet, da das AGT als Frontalunterricht gestaltet werden musste. Eine Tatrekonstruktion fand, wenn überhaupt, in abgeschwächter Form statt.

Anzumerken sei noch, dass zwischenzeitlich auch Ruhephasen eingelegt werden mussten, damit die Jugendlichen/Heranwachsenden ihre Eindrücke und die an sie gestellten Anforderungen erarbeiten konnten. Insgesamt waren die Teilnehmer sehr bemüht, ihr Gewaltverhalten zu verändern oder bestenfalls abzustellen. Allerdings zeigt sich in der Abbruchquote, dass sich die Teilnehmer mitunter der Auseinandersetzung mit ihrem Gewaltverhalten entziehen mussten. Traditionell bildete die Weihnachtsfeier des STK den Abschluss des Jahres.

Statistik:

Die in den Grafiken angegebenen Zahlenwerte sind jeweils einzelne Abfragen im Auswertungszeitraum und separat zu betrachten. Erledigt = Erfolgreich und Vorgang abgeschlossen; Unerledigt = Ausgeschlossen von der Teilnahme am STK und Vorgang abgeschlossen. Bei den Klienten, die ausgeschlossen werden, ist nicht immer gewährleistet, dass sie erneut zur Teilnahme am STK verpflichtet werden.

Sollten sie erneut am STK teilnehmen müssen, wird ein neuer Vorgang angelegt.

Auswertungszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

Die nachfolgende Grafik zeigt die 2 Teilnehmer/innen (Vorjahr: 7), die sich zum Jahreswechsel 2017/2018 im STK befanden und den STK 2018 beendeten.

Vorgänge VE erledigt im ZR Erfasst und STK-Beginn vor 01.01.2018 und STK- Ende bis 31.12.2018	Anzahl Vorgänge	Frauen		Männer		Ø
		<18J	>=18	<18J	>=18	
VE erledigt	2 100,0%	1	0	0	1	18,5
Gesamtsumme:	2 100,0%	1	0	0	1	18,5

Von den 5 Teilnehmer/innen (Vorjahr: 3) die im Auswertungszeitraum dem STK zugewiesen wurden, waren 4 Teilnehmer/innen über das Amtsgericht Bremerhaven und 1 Teilnehmer/in vom Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven, Jugendgerichtshilfe, zur Teilnahme am STK verpflichtet worden.

Vorgänge im ZR Erfasst und STK-Beginn/Ende zwischen 01.01.2018 und 31.12.2018	Anzahl Vorgänge	Frauen		Männer		Ø
		<18J	>=18	<18J	>=18	
AG Brhv	4 80,0%	1	0	0	3	18,8
JGH Brhv	1 20,0%	1	0	0	0	15,0
Gesamtsumme:	5 100,0%	2	0	0	3	18,0
VE erledigt	1 20,0%	0	0	0	1	20,0
VE unerledigt	4 80,0%	2	0	0	2	17,5
Gesamtsumme:	5 100,0%	2	0	0	3	18,0

3 Teilnehmer/innen nahmen am STK teil und werden nach dem Jahreswechsel 2018/2019 den STK erst ableisten können.

Vorgänge (fortlaufend) Erfasst und STK-Beginn zwischen 01.01.2018 und 31.12.2018 und noch kein Ende	Anzahl Vorgänge	Frauen		Männer		Ø
		<18J	>=18	<18J	>=18	
Gesamtsumme:	3 100,0%	0	0	3	0	16,3

Insgesamt 3 Teilnehmer/innen (Vorjahr: 3) wurden zunächst nur statistisch erfasst. In der Warteschleife befindet sich zum Jahreswechsel aufgrund von Inhaftierung 1 Teilnehmer/in (Vorjahr: 0). 2 Teilnehmer/innen sind im Laufe des Jahres 2018 zur Teilnahme am STK eingeladen worden. Bei 1 Teilnehmer/in konnte das VE durch Umzug in den Landkreis als erledigt erklärt werden, und 1 Teilnehmer/in erschien nicht zur Klärung der Teilnahme und hat das VE als unerledigt gewertet bekommen. Hier könnte es erneut zur Teilnahme am STK kommen.

Vorgänge ohne Beginn/Ende nur Erfasst und kein STK-Beginn/Ende zwischen 01.01.2018 und 31.12.2018	Anzahl Vorgänge	Frauen		Männer		Ø
		<18J	>=18	<18J	>=18	
VE erledigt	1 33,3%	0	0	0	1	21,0
VE unerledigt	1 33,3%	0	0	0	1	19,0
Warteschleife	1 33,3%	0	0	0	1	18,0
Gesamtsumme:	3 100,0%	0	0	0	3	19,3

9 Teilnehmer/innen (Vorjahr:7) hatten mit der Teilnahme am STK vom 01.01. – 31.12.2018 begonnen und sind durch gerichtliche Weisungen vom Amtsgericht Bremerhaven, dem Landgericht Bremen, sowie vom Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven, Jugendgerichtshilfe, zugewiesen worden. Alle Zuweisungen müssen über die Jugendgerichtshilfe an die GISBU mit einer Auftragserteilung versehen sein.

Zuweisende Stellen alle Vorgänge mit STK-Beginn im Zeitraum	Anzahl Vorgänge	Frauen		Männer		Ø
		<18J	>=18	<18J	>=18	
AG Brhv	7 77,8%	1	0	0	4	18,6
JGH Brhv	1 11,1%	1	0	0	0	15,0
Landgericht Bremen	1 11,1%	0	0	0	0	
Gesamtsumme:	9 100,0%	2	0	0	4	18,0

5 Teilnehmer/innen (Vorjahr: 5) beendeten die Teilnahme am STK im Auswertungszeitraum.

Status bei Beendigung Vorgänge mit STK-Beginn/Ende im Zeitraum	Anzahl Vorgänge	Frauen		Männer		Ø
		<18J	>=18	<18J	>=18	
VE erledigt	1 20,0%	0	0	0	1	20,0
VE unerledigt	4 80,0%	2	0	0	2	17,5
Gesamtsumme:	5 100,0%	2	0	0	3	18,0

Die Verweildauer der Teilnehmer/innen, die den STK erfolgreich beendeten, betrug im Durchschnitt 112 Tage (Vorjahr: 85,0) oder aufgerundet 3,74 Monate (Vorjahr: 2,84). Für die Teilnehmer/innen, die aus dem STK ausgeschlossen wurden und den STK nicht erfolgreich ableisten konnten, betrug die Verweildauer 79,3 Tage (Vorjahr: 173,5) oder aufgerundet 2,65 Monate (Vorjahr: 5,79).

Dauer der Vorgänge STK-Beginn und STK-Ende im Zeitraum	Dauer in Tagen		Frauen		Männer		Ø	
		Ø	<18J	>=18	<18J	>=18		
VE erledigt	1	112	112,0	0	0	0	1	20,0
VE unerledigt	4	317	79,3	2	0	0	2	17,5
Gesamtsumme:	5	429	85,8	2	0	0	3	18,0

Die Nationalitäten der Teilnehmer/innen am STK verteilten sich wie abgebildet.

Nationalitäten der Vorgänge mit STK-Beginn im Zeitraum	Anzahl Vorgänge		Frauen		Männer		Ø
			<18J	>=18	<18J	>=18	
Deutschland	8	88,9%	2	0	3	3	17,4
Serbien-Montenegro	1	11,1%	0	0	0	1	19,0
Gesamtsumme:	9	100,0%	2	0	3	4	17,6

Die Verweildauer im STK variierte zwischen 12 Wochen und 14 Wochen. In der Regel sollen Teilnehmer/innen am STK zwischen 12 und 24 Wochen teilnehmen. Beträgt die Verweildauer weniger als 12 Wochen, kann es sich hierbei um Wiederaufnahmen handeln, die verbliebene Teilnahmezeit ableisten.

Vorgänge mit Wochenvorgabe mit STK-Ende im Zeitraum	Anzahl Vorgänge		Frauen		Männer		Ø
			<18J	>=18	<18J	>=18	
12	6	85,7%	3	0	0	3	18,0
14	1	14,3%	0	0	0	1	19,0
Gesamtsumme:	7	100,0%	3	0	0	4	18,1

Zum Vergleich Wochenvorgabe aus 2017

Vorgänge mit Wochenvorgabe mit STK-Ende im Zeitraum	Anzahl Vorgänge		Frauen		Männer		Ø
			<18J	>=18	<18J	>=18	
12	3	25,0%	0	0	1	2	17,7
16	1	8,3%	0	0	1	0	16,0
20	1	8,3%	0	0	0	1	18,0
24	6	50,0%	0	0	3	3	17,5
29	1	8,3%	0	0	0	1	18,0
Gesamtsumme:	12	100,0%	0	0	5	7	17,5

4.3. Betreuungsweisung

Die Betreuungsweisung ist eine intensive sozialpädagogische Einzelfallarbeit für straffällig gewordene Jugendliche und junge Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren. Die Betreuungsweisung wird in der Regel über einen Zeitraum von 3 bis 6 Monaten und einer wöchentlichen Betreuungsintensität zwischen 3 bis 5 Stunden gewährt. Abweichend hiervon kann nach Ermessen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven, Jugendgerichtshilfe, oder auf Antrag der GISBU, der Betreuungszeitraum verlängert und die Betreuungsintensität erhöht werden. Die Jugendgerichtshilfe beauftragt die GISBU, die Betreuungsweisung durchzuführen. Die Jugendlichen/Heranwachsenden werden jeweils von Betreuungshelfern, die als Selbstständige auf Honorarbasis arbeiten, betreut. 14tägig werden unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft Gespräche über aktuelle Problemlagen, Stand der formulierten und / oder der von einem Gericht aufgegebenen Betreuungsziele geführt. 2018 standen 2 weibliche und 1 männlicher Betreuungshelfer zur Verfügung. Die Berichterstattung an das Gericht und die Jugendgerichtshilfe erfolgte durch die sozialpädagogische Fachkraft.

Der Betreuungsschwerpunkt lag im zurückliegenden Jahr in der Herstellung einer Tagesstrukturierung, Begleitung von Behördengängen, Schuldnerberatung, Kontrolle von Bewährungsaufgaben, Überprüfung des regelmäßigen Schulbesuchs und in der Job- bzw. Ausbildungssuche. Erfreulicherweise war festzustellen, dass 4 der zu betreuenden Klienten einer regulären Ausbildung nachgingen. Hier lag der Betreuungsschwerpunkt im Einfordern und Unterstützen der üblichen Ausbildungsrechte. Die ausbildenden Betriebe achteten zum Teil nicht auf die Einhaltung der Arbeitszeitgesetze, verweigerten die Kostenübernahme von Sicherheitsausrüstung und vernachlässigten festgeschriebene Ausbildungsinhalte. Zum Teil konnten wir hier Abhilfe schaffen.

Alle anderen zu Betreuenden waren in Maßnahmen vom Jobcenter, in der Regelschule, der Berufsvorbereitung, in Projekten zum Erreichen eines Schulabschlusses, in der Leiharbeit, oder als Geringverdiener beschäftigt. Zwischenzeitliche Abbrüche bzw. Ausschlüsse gründeten sich ausschließlich auf unentschuldigte Fehlzeiten. Entweder kündigte der Maßnahmeträger, oder die zu Betreuenden waren trotz Unterstützung nicht in der Lage, sich ihrer Verantwortung zu stellen und blieben konsequent fern.

Statistik:

Die Zuweisungen und die Entscheidungsfindung zur Einrichtung einer Betreuungsweisung kann von der GISBU nicht beeinflusst werden. Daher kann ein Rückgang der Zuweisungen lediglich festgestellt werden.

Nicht in den Grafiken erfasst sind 10 Vollstreckungsersuchen (VE=Vorgang) die aus 2017 in 2018 übernommen wurden (Vorjahr: 6). Ebenfalls nicht grafisch erfasst wurden 4 VE, die trotz zweimaligen Anschreibens nicht zu den Vorgesprächsterminen erschienen sind und es somit nicht zur Einrichtung einer Betreuung kam. Zusammenfassend wurden 34 VE vom Sozialpädagogen bearbeitet.

Im Berichtsjahr lag die Anzahl der VE mit einem Betreuungsbeginn (n=20) niedriger als im Vorjahr (n=36). Ebenso verringerte sich die Anzahl der VE mit Beginn und Ende im Betreuungszeitraum von 25 im Vorjahr auf 17 in diesem Jahr. Der Altersdurchschnitt lag mit 20 Jahren minimal höher als im Vorjahr mit 19,5 Jahren.

Auswertungszeitraum: 01.01.2018 bis: 31.12.2018

Zuweisende Stellen alle Vorgänge mit BWS-Beginn im Zeitraum	Anzahl Vorgänge		Frauen		Männer		Ø
			<18J	>=18	<18J	>=18	
B-Weisung							
Amt f. Jgd., Fam. u. Frauen Bremerha	2	10,0%	0	1	0	1	20,5
Amtsgericht Bremerhaven	16	80,0%	0	3	1	12	19,8
Landgericht Bremen	2	10,0%	0	0	0	2	21,5
Gesamtsumme:	20	100,0%	0	4	1	15	20,0

Vorgänge Erfasst und BWS-Beginn und Ende im Zeitraum	Anzahl Vorgänge		Frauen		Männer		ohne	Ø
			<18J	>=18	<18J	>=18		
Gesamtsumme:	17	100,0%	0	4	1	12	0	19,9

Nationalitäten der Vorgänge mit BWS-Beginn im Zeitraum	Anzahl Vorgänge		Frauen		Männer		Ø
			<18J	>=18	<18J	>=18	
Deutschland	16	80,0%	0	4	1	11	20,2
Lettland	1	5,0%	0	0	0	1	18,0
Serbien-Montenegro	1	5,0%	0	0	0	1	18,0
Syrien, Arabische Republik	1	5,0%	0	0	0	1	21,0
Türkei	1	5,0%	0	0	0	1	20,0
Gesamtsumme:	20	100,0%	0	4	1	15	20,0

Dauer der Vorgänge BWS-Beginn und BWS-Ende im Zeitraum	Dauer in Tagen			Frauen		Männer		Ø
	Anz.	K.	Std.	<18J	>=18	<18J	>=18	
Gesamtsumme:	17	1875	110,3	0	4	1	12	19,9

Dauer der Vorgänge BWS-Beginn und BWS-Ende im Zeitraum	Anz. K.		Std.	Frauen		Männer		Ø
				<18J	>=18	<18J	>=18	
Vorgabe 02 Monate	3	165		0	0	0	3	20,0
Vorgabe 03 Monate	6	508		0	3	1	2	19,7
Vorgabe 04 Monate	2	241		0	0	0	2	20,0
Vorgabe 06 Monate	4	622		0	1	0	3	20,0
Vorgabe 12 Monate	2	339		0	0	0	2	20,5
Gesamtsumme:	17	1875		0	4	1	12	19,9

4.4. Betreutes Wohnen

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen in unsere Arbeit, auch im vergangenen Jahr, bedanken wir uns bei den Kollegen der Stadtteilbüros.

Unsere Zielgruppe sind Jugendliche und junge Volljährige, die aufgrund vielfältiger persönlicher und familiärer Problemlagen nicht mehr in ihren Herkunftsfamilien leben können. Der Hilfebedarf der jungen Menschen ist gleichermaßen in lebenspraktischen Bereichen der Schul- Ausbildungs- und Arbeitssituation, in sozialen Bereichen und in Defiziten der Persönlichkeits- und Selbständigkeitsentwicklung zu sehen.

Vorrangiges Ziel der Betreuung ist die Verselbständigung mit all ihren täglichen Anforderungen im eigenen Wohnraum, wobei bereits die eigenverantwortliche Einhaltung einer Tagesstruktur eine große Herausforderung darstellt. Rechtzeitiges Aufstehen, pünktlicher Schul - oder Ausbildungsbeginn, Körperhygiene, Erledigung hauswirtschaftlicher Aufgaben, zuletzt eine angemessene Mediennutzung sind zahlreiche neue Anforderungen, die es zu bewältigen gilt. Weitere Lernfelder sind der planvolle Umgang mit Geld, Kontoführung, Zahlungsverkehr, Ämtergänge sowie die eigene Gesundheitsvorsorge.

Der zu Betreuende wirkt beim Erstkontakt mit uns oftmals fit und selbständig. Häufig zeigt sich dann aber, dass nur begrenztes Durchhaltevermögen vorhanden ist, die eigenen Fähigkeiten überschätzt werden, infolgedessen Hilfsangebote zunächst einmal abgelehnt werden. Daher geht es in der Anfangsphase auch vorrangig darum, eine vertrauensvolle Beziehung zu entwickeln. So können die jungen Menschen erfahren, dass sie nicht allein sind, auch mal Fehler machen dürfen und, anders als bisher erlebt, verlässliche Unterstützung erhalten können.

Statistische Daten des Jahres 2018 (Vergleichszahlen von 2017/2016)

Im vergangenen Jahr ist es uns leider nicht gelungen, die gute bzw. sehr gute Auslastung der letzten Jahre zu erreichen. Die Ursache lag nicht darin, dass unser Angebot von den Kollegen der Stadtteilbüros nicht nachgefragt wurde, sondern darin, dass im Zeitraum vom 31.12.2017 bis 28.02.2018 insgesamt 8 Maßnahmen beendet werden mussten, weil sämtliche Betreuungsziele erreicht waren. Diesen „Aderlass“ konnten wir im weiteren Verlauf des Jahres nicht mehr ganz auffangen.

Anfragen/Aufnahmegespräche:

Insgesamt verzeichneten wir von allen 3 Stadtteilbüros 18 Betreuungsanfragen (2017: 14/ 2016: 17).

Bei allen Personen fand das Aufnahmegespräch statt. Bei zwei Interessierten fand das Gespräch im Dezember 2018 statt, die Maßnahme startete dann aber erst im Jahr 2019.

Wohnungen:

Nach wie vor richtet sich das Angebot „Ambulant Betreutes Wohnen“ an junge Menschen zwischen dem 17. und 21. Lebensjahr mit dem Ziel der Verselbständigung im eigenen Wohnraum. Der Zugang in die Maßnahme ist sowohl aus dem Elternhaus, der Herkunftsfamilie, einer Pflegefamilie bzw. im Anschluss an eine stationäre Maßnahme möglich.

Entsprechend der jeweiligen Bedürfnislage des Klienten bieten wir Minderjährigen, deren Eltern sich weigern, den Mietvertrag zu unterschreiben, an, eine Wohnung zunächst als Hauptmieter anzumieten. In den vergangenen Jahren musste von diesem Angebot allerdings kein Gebrauch gemacht werden. Auch zukünftig werden wir Wohnraum nur in Ausnahmefällen und vorübergehend, bis zur Volljährigkeit der von uns betreuten Person, als Hauptmieter anmieten.

Betreute Personen:

2018 haben wir insgesamt 31 Personen betreut. 16 Personen wurden neu in die Betreuung aufgenommen (2017: 10/ 2016: 17). Darunter befanden sich elf (8/7) Frauen und fünf (2/10) Männer. 17 Maßnahmen wurden 2018 beendet. Davon konnten 13 Maßnahmen erfolgreich abgeschlossen werden (2017: 11/ 2016: 4), die Betreuungsziele wurden erreicht.

Eine Maßnahme endete schon nach etwas mehr als 3 Wochen, weil der junge Mensch dann heiratete.

Leider endeten drei Maßnahmen vorzeitig, hier konnten nicht alle angestrebten Betreuungsziele realisiert werden. In allen Fällen war die Ursache mangelhafte Mitwirkung. Demzufolge lag die „Misserfolgsquote“ in 2018 bei akzeptablen 17,65 % (2017: 13,33 %/ 2016: 42,86 %).

2018 wurden weitere fünf Maßnahmen über unser Angebot aus der Fachleistungsstunde gebildet, die im Jahre 2018 im Zusammenwirken mit dem Jugendhilfeträger inhaltlich etwas anders ausgestaltet wurde. Diese Hilfe kann u.a. erfolgen, auch wenn der junge Mensch nicht oder noch nicht in eigener Wohnung lebt, aber z.B. unmittelbare Unterstützung in lebenspraktischen Bereichen benötigt, etwa weil eine prekäre Wohnsituation (Übernachten in einer unbeheizten Gartenlaube) vorherrscht. Diese Betreuung über Fachleistungsstunden bildet aber eher die Ausnahme, der Regelfall der Betreuungsmaßnahmen ist weiterhin das „Betreute Wohnen“.

4.5. Sozialer Trainingskurs Kinder

Der soziale Trainingskurs für Kinder startete im Auftrage des Amtes für Jugend, Familie und Frauen als Pilotprojekt in der GISBU im Juli 2018. Wegen des Alters der potentiellen Teilnehmer wurde die Entscheidung getroffen, den Kurs nicht in der GISBU abzuhalten. Die Arche Klinik war aufgrund einer entsprechenden Anfrage bereit, der GISBU für die Durchführung der Kurse kindgerechte Übungsräume zu überlassen. Der soziale Trainingskurs für Kinder erweitert seither das bestehende ambulante Angebot der GISBU in der Zusammenarbeit mit dem hiesigen Jugendhilfeträger.

Der Anstoß für das Projekt bildet das behördliche Anliegen, verhaltensauffällige Kinder, und zwar bereits vor dem Eintritt der gesetzlichen Strafmündigkeit, in einen Kurs zu vermitteln, in dem spielerisch delinquente Handlungen und deren Ursachen hinterfragt, Werte und Normen verdeutlicht, Entwicklungsschwierigkeiten erfasst werden und Hilfe zur Bewältigung aktueller Problemlagen vermittelt wird. Durch soziale Gruppenarbeit, handlungs- lösungs- und ressourcenorientierte Übungen sowie der Einzelfallhilfe sollen möglichst Lernprozesse in Gang gesetzt werden und neue Verhaltensmuster entstehen. Die Elternarbeit und dazugehörige Hausbesuche runden das Konzept ganzheitlich ab.

Die personelle Ausstattung wurde seitens der GISBU mbH mit zwei 0,5 Stellen erzieherischer, sozialpädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung geplant. Neben einer Heilerziehungspflegerin konnten wir schließlich eine Psychologin für die Durchführung des Kurses gewinnen.

In den Monaten Juli und August strukturierten die Trainerinnen die Kursthemen und erstellten Module für den zeitlichen Ablauf und die Inhalte der Kurse. Ende August wurden die näheren Abläufe zwischen dem ASD des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, der Leitung der GISBU und einer Trainerin des Kurses festgelegt.

In den Monaten September bis Dezember wurden 39 Familien vom Amt für Jugend, Familie und Frauen angeschrieben, mit dem Angebot, das betroffene Kind in den sozialen Trainingskurs für Kinder zu vermitteln. In etwa zeitgleich erhielten die Trainerinnen von behördlicher Seite in anonymisierter Weise, am geltenden Datenschutz ausgerichtet, Angaben zu den Kindern, um mögliche Gruppen nach Alter, Geschlecht oder Deliktart zu bilden. Ende August wurde der STKK in die Präventionskette AG 3 eingebracht. Es erfolgte dort ein Austausch im Kollegenkreis der verschiedenen Bezirke und Einrichtungen. Der Kurs war dort bereits bekannt und detaillierte Fragen zu Beginn und Ablauf wurden erörtert.

In den Monaten September und Oktober kam es zu ersten einzelnen persönlichen Gesprächen mit Eltern in den Räumlichkeiten der GISBU und zu telefonischen Infogesprächen. Vor allem in den telefonischen Kontakten verwiesen viele Eltern das Problem, das Kind persönlich zu dem Kurs zu bringen, äußerten ihre Überforderung und Ängste, auch gerade davor, dass das Amt für Jugend, Familie und Frauen das Kind aus der Familie herausnehmen könnte. Gleichzeitig kam es zu einem regen Austausch mit einzelnen Familienhelferinnen sowie einem ambulanten Dienst für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung.

Im ersten halben Jahr zeichnete sich deutlich ab, dass die Mehrheit der „betroffenen Familien“ die Vermittlungsversuche des Jugendhilfeträgers für die Teilnahme ihres Kindes an einem solchen Kurs misstrauten. Um diese Schwellenängste abzubauen, entstand die Überlegung, das Kontaktverfahren zu verändern. Nach Rücksprache mit den Datenschutzbeauftragten des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der GISBU wurde das Elternanschreiben mit Erfolg überarbeitet. Im Dezember startete der Kurs mit einem 11- und einem 13-jährigen Geschwisterpaar. Im Januar folgte die Teilnahme weiterer Kinder, sodass zurzeit der Trainingskurs komplett belegt ist und die Vorbereitungen für einen weiteren Kurs laufen.

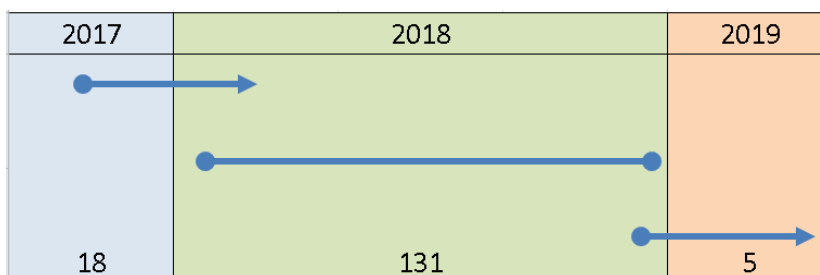
Im Dezember 2018 wurde der Kurs auf einem Fachtag in Bremen mit dem Schwerpunkt „Kinder in häuslicher Gewalt“ eingebracht. Das Amt für Jugend, Kinder und Frauen bewilligte das Projekt trotz Anlaufschwierigkeiten für ein weiteres halbes Jahr bis zum 30.06.2019.

5. Hilfeangebote für Frauen bei häuslicher Gewalt und Obdachlosigkeit

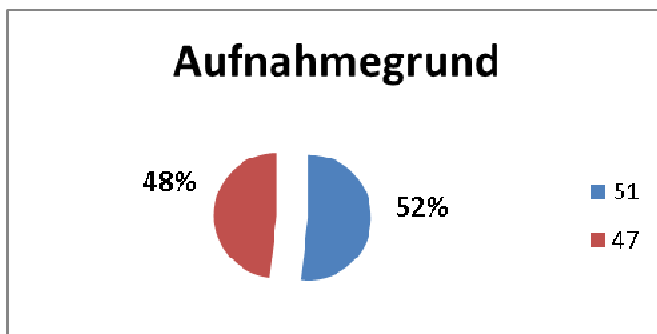
Im Verlauf des Jahres 2018 führten die pädagogischen Mitarbeiterinnen 346 persönliche Gespräche und telefonische Beratungen durch. (vgl. 2017: ca. 320)

124 polizeiliche Meldungen bzgl. Häuslicher Gewalt gingen in der Frauenberatungsstelle ein. Davon erfolgte bei 34 Personen die Wegweisung. (vgl. 2017: 221 Meldungen häuslicher Gewalt mit 31 Wegweisungen). 51 Frauen wurden wegen häuslicher Gewalt in das Frauenhaus aufgenommen; 47 wegen der Wohnungslosigkeit in die Einrichtung für wohnungslose Frauen.

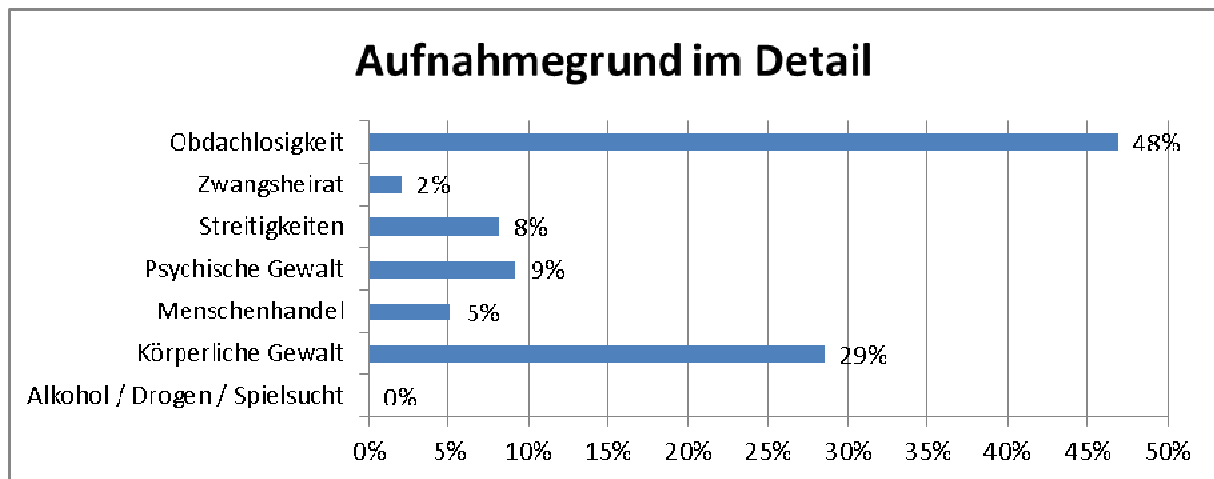
Das folgende Diagramm zeigt die tatsächliche Anzahl der Personen (Frauen und Kinder).



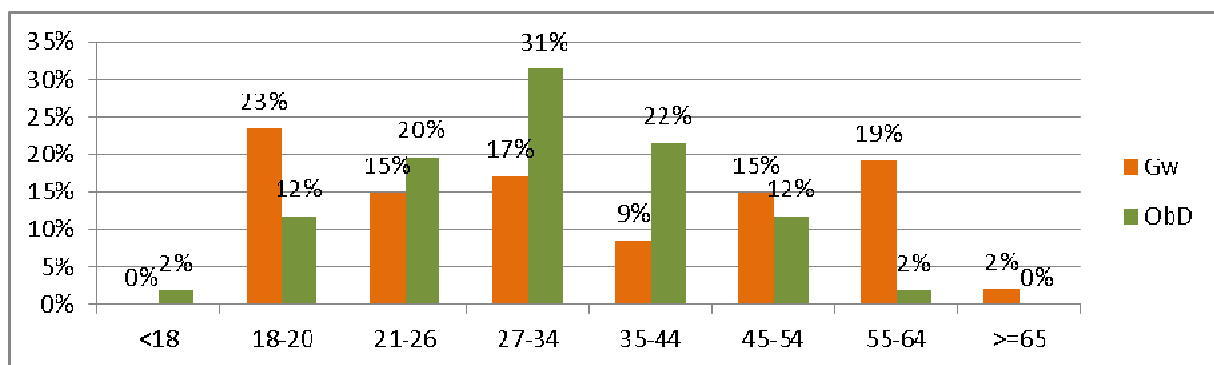
Der Aufnahmegrund war zu 52 % der Fälle den gewaltgeprägten Lebensumständen zuzuordnen. In 48 % der Aufnahmen begründeten sich diese durch Wohnungslosigkeit.



Zudem gab es im Jahr 2018 insgesamt 5 Aufnahmefälle im Bereich der Zwangsprostitution und des Menschenhandels.



Die Altersverteilung der Frauen, die von gewaltgeprägten Lebensumständen betroffen waren, war in keiner Altersgruppe signifikant erhöht. Im Bereich der Wohnungslosigkeit waren die Altersgruppen der 21-26 jährigen (20%), der 27-34 jährigen (31%) und der 35-44 jährigen(22%) stark vertreten.



Der Großteil unserer Klientinnen besaß die deutsche Staatsangehörigkeit, insgesamt 49 % der insgesamt aufgenommenen Frauen.

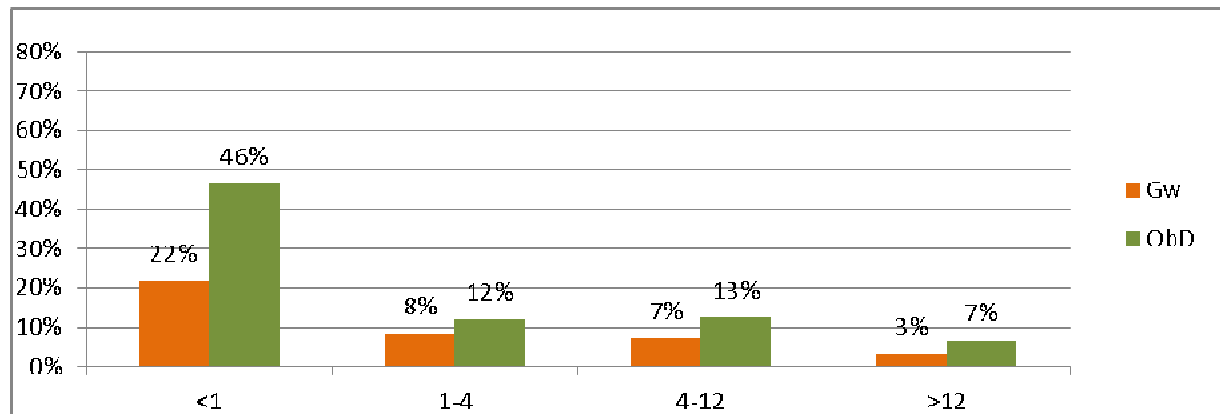
Die weitere Verteilung der Nationalitäten bedeutete wie im Jahr 2018 eine hohe Anzahl von Klientinnen aus Syrien und den übrigen arabischen Ländern. Der Aufnahmegrund bestand überwiegend in der Angabe von gewaltgeprägten Lebensumständen.

Die Begleitung von geflüchteten Frauen und ihren Kindern stellte das Team vor großen Herausforderungen. Sprachbarrieren, kulturelle Unterschiede und vielfach Traumatisierungen der Frauen forderten den Mitarbeiterinnen viel Zeit und eine gesteigerte Beratungskompetenz ab. Sollte zudem für die Frau eine erhöhte Gefährdungslage für Leib oder Leben bestehen oder auch nur zu erwägen sein, ist die Vermittlung in ein anderes Frauenhaus oftmals beschwerlich, weil bundesweit nur wenig freie Kapazitäten vorhanden sind.

Der begrenzte Wohnraum gestaltete für Frauen mit mehr als zwei Kindern oder für Empfängerinnen von Transferleistungen die Wohnungssuche schwierig und verlängerte zum Teil ihre Aufenthaltsdauer.

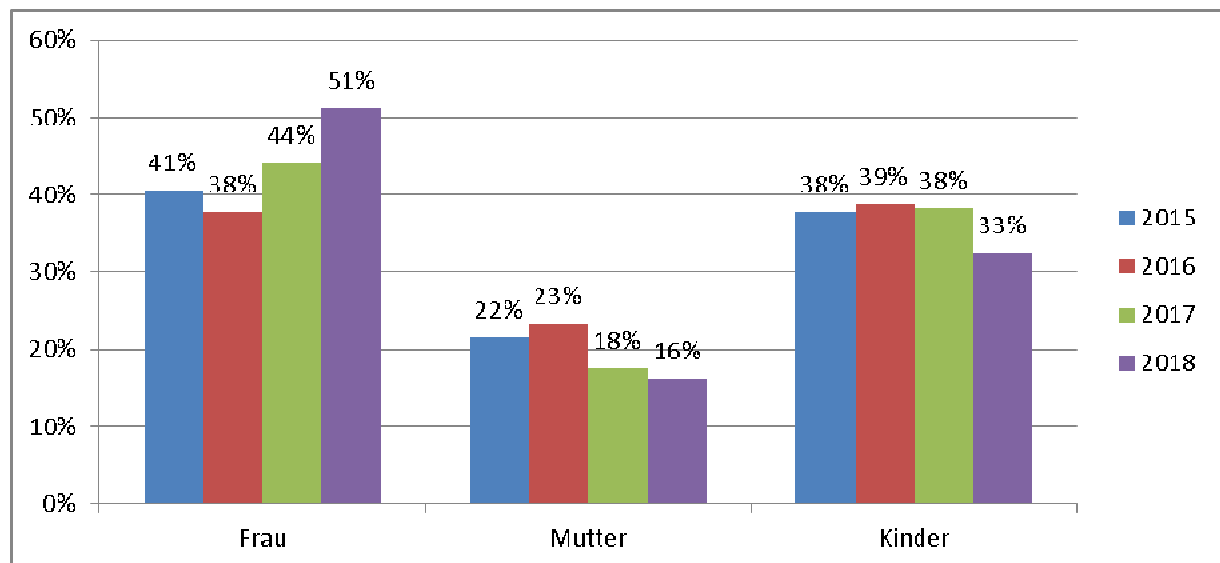
Nation	Gesamt	Gewalt	Obdachlosigkeit
Deutschland	49%	33%	66%
Syrien, Arabische Republik	10%	18%	2%
Polen	7%	6%	9%
Bulgarien	5%	8%	2%
Türkei	5%	4%	6%
Ungarn	3%	6%	0%
Montenegro	2%	4%	0%
Irak	2%	4%	0%
Litauen	2%	2%	2%
Mazedonien	2%	2%	2%
Tschechische Republik	2%	4%	0%
Slowenien	1%	0%	2%
Afghanistan	1%	0%	2%
Spanien	1%	2%	0%
Kenia	1%	2%	0%
Jugoslawien (ehem.)	1%	0%	2%
Thailand	1%	2%	0%
Ghana	1%	2%	0%
Ukraine	1%	0%	2%
Brasilien	1%	2%	0%
Österreich	1%	0%	2%
	100%	100%	100%

Verweildauer in Wochen



Im Bereich der von Wohnungslosigkeit betroffenen Frauen lag in vielen Fällen die Verweildauer unter einer Woche. Häufig bestanden bei den betroffenen Frauen vor der Aufnahme unklare Wohnverhältnisse, sodass die Notunterkunft für Frauen quasi nur als „Rückversicherung“ genutzt wurde, um sich Alternativen zu suchen. Längere Verweildauern waren häufig durch geringe eigene Ressourcen oder psychischen Erkrankungen der von Wohnungslosigkeit betroffenen Frauen bedingt.

Verlauf 2015 bis 2018 (Gruppe Frau, Mutter, Kinder) Aufenthaltstage



Frauen ohne Kinder bildeten die Gruppe mit der längsten Verweildauer.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen nahmen 2018 an verschiedenen Arbeitskreisen und „Runden Tischen“ in Bremerhaven und Bremen teil.

Im Dezember 2018 fand ein Austausch mit Frau Dr. Schilling (Stadträtin) und Frau Dr. Röhm (ZGF) über die Arbeit und inhaltliche Perspektiven der Frauenberatungsstelle und des Frauenhauses statt.

Verschiedene Geld- und Sachspenden ermöglichten die Anschaffung einer neuen Küche und den Austausch defekter Elektrogeräte in den Schutzwohnungen.

Unser Dank gilt Frau Angelika Hansen von der RubberBüx, Herrn Kaune vom Kolping Werk, dem Club Soroptimist, dem Charity Baum der Firma Karstadt und Privatpersonen, die mit Sachspenden Frauen in Not unterstützt haben.

6. Ausblick

Die im Vorjahresbericht erwähnte Absicht, dass sich die GISBU mit einem Angebot für das Duale Studium Soziale Arbeit über die Berufsakademie Lüneburg e.V. an der Ausbildung von Fachkräften beteiligen möchte, befindet sich in der Vorbereitung. Aktuell gibt es zwei Bewerber, die sich über eine Hospitation mit den Arbeitsbereichen der GISBU vertraut machen. Zudem haben wir einer Bewerberin für die Ableistung des staatlichen Anerkennungsjahres Sozialpädagogik / Soziale Arbeit eine Zusage zum April 2019 ausgesprochen, die wunschgemäß im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe eingesetzt wird.

Das Jahr 2019 ist für den Bereich „Stationäres Wohnen“ für uns mehrfach von großer Bedeutung. Zunächst befinden wir uns aufgrund eines entsprechenden Antrages aus dem Jahre 2018 in Entgeltverhandlungen mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger für das Wilhelm-Wendebourg-Haus.

Des Weiteren steht die letzte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 an. Diese zielt auf eine wesentliche Veränderung der bisherigen Leistungs- und Vergütungssysteme des SGB XII. Für den Bereich „Stationäres Wohnen“ in der Behindertenhilfe bedeutet dies, dass die bisherigen stationären Komplexleistungen ab dem 01.01.2020 nicht mehr zum Leistungsumfang der Eingliederungshilfe gehören, sondern in Leistungen der Grundsicherung und Fachleistungen aufgespalten werden. Dies bedeutet, dass Leistungen des „Stationären Wohnens“ in der Behindertenhilfe leistungs- und vergütungsrechtlich ab dem 01.01.2020 auf neue Grundlagen gestellt werden. Hier stehen bereits im April in Hinblick auf das Wilhelm-Wendebourg-Haus erste Gespräche mit dem örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger an.

Der im Jahr 2018 begonnene Verständigungsprozess zwischen dem Amt für Jugend, Familie und Frauen und den freien Trägern der ambulanten Hilfen zur Erziehung soll im Jahr 2019 seinen Abschluss in einer gemeinsam erarbeiteten Kalkulationsgrundlage für Entgeltverhandlungen der Ambulanten Hilfen einmünden. Eine Vereinbarung zur Qualitätssicherung der Ambulanten Hilfen zur Erziehung, eine Absprache verbindlicher Verfahrensweisen, wurde zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und der GISBU bereits im Januar 2019 abgeschlossen.

Bremerhaven, im März 2019